



Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

VERWALTUNGSRECHT: BEGRIFFE

Akkreditierung 2	Monopole, rechtliche 17	Subventionen (staatliche Leistungen und Privilegien) 29
Aufsichtsbeschwerde 2	Nutzungsplan 18	Treu und Glauben 31
Aufsichtsinstrumente 2	Öffentliche Abgaben (Übersicht) 18	Übersicht Verwaltungsinstrumente 32
Beleihung/Leistungsauftrag 3	Öffentliches Interesse 19	Unbestimmte Rechtsbegriffe 32
Beschwerde 3	Partei- und Prozessfähigkeit 19	Unselbständige Verordnung 33
Bewilligung 3	Polizeiliche Generalklausel 19	Untersuchungsmaxime 33
Delegation 5	Primäre Rechtsmittel: Verwaltungsrechtspflege 20	Verbote und Gebote 33
Dienstbefehl 6	Privatrechtliches Handeln 20	Verfügung 33
Einsprache 6	Raumplan 20	Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten 35
Einwendung 6	Realakte 21	Verhältnismässigkeit 37
Enteignung (Übersicht) 6	Rechtliches Gehör 21	Verordnung 38
Autonome Satzung 7	Rechtsgleichheit 22	Vertrauensschutz 38
Ermessen 7	Rechtsquellen des VR (Übersicht) 22	Verwaltungsaufgaben + Erfüllung 38
Evidenztheorie 8	Rechtsschutz gegen... (Übersicht) 22	Verwaltungsinnenakte 39
Formelle Enteignung 8	Rechtsverordnung 23	Verwaltungsmassnahmen 39
Freie Beweiswürdigung 10	Regulierungsinstrumente 23	Verwaltungsrechtliche Klage (Primäre Rechtsmittel) 41
Gemeingebrauch, gesteigerter 10	(Übersicht) 23	Verwaltungsrechtliche Pläne 42
Gesetzesvertretende Verordnung 10	Revision 23	Verwaltungsrechtlicher Vertrag 42
Gesuch um Verfügung über Realakte 10	Revisionsgesuch 23	Verwaltungsrechtspflege (Übersicht; Primäre Rechtsmittel) 44
Gewohnheitsrecht 11	Richterrecht 24	Verwaltungssanktionen 44
Informationspflichten 11	Rückwirkung 24	Verwaltungsverordnung 46
Interessensabwägung 12	Sanktionszwecke 24	Vollziehungsverordnung 46
Kausalabgaben 12	Selbständige Verordnung 25	Vollzugsinstrumente (Übersicht) 47
Konzession 13	Staatliche Informationen 25	Vorwirkung 47
Legalitätsprinzip 14	Staatshaftung (sekundärer Rechtsschutz) 25	Wiedererwägung/Widerruf 48
Lenkungsabgaben 16	Steuern 28	Wiedererwägungsgesuch 48
Materielle Enteignung 16	Störerprinzip 29	Willkürverbot 49

AKKREDITIERUNG	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff: Staatliche Anerkennung von privaten Organisationen oder privaten Regelungen, die öffentliche Interessen verfolgen <ul style="list-style-type: none"> o Abgrenzung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewilligungen: Tätigkeit ist nicht im öffentlichen, sondern rein privaten Interesse - Funktionen <ul style="list-style-type: none"> o Lenkungsinstrument: Nutzung privater Initiative zur Erfüllung öffentlicher Interessen o Wahrung der Subsidiarität staatlichen Handelns - Arten <ul style="list-style-type: none"> o Anerkennung privater Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen o Allgemeinverbindlicherklärung von privaten Regelwerken <ul style="list-style-type: none"> ▪ Produktvorschriften ▪ Ausbildungsgänge ▪ Gesamtarbeitsverträge - Rechtsnatur <ul style="list-style-type: none"> o • Anerkennung privater Organisationen: Verfügungen o • Allgemeinverbindlicherklärung privater Regelwerke: Rechtsetzung - Zulässigkeit <ul style="list-style-type: none"> o statische Verweise: immer zulässig o dynamische Verweise: nur bei wissenschaftlichen und technischen Materien zulässig ("Stand der Wissenschaft und Technik")
AUFSICHTSBESCHWERDE	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none"> o VRG-LU 180 ff. o Bundesebene: keine Rechtsgrundlage - Zuständigkeit <ul style="list-style-type: none"> o Aufsichtsbehörde (vgl. VRG-LU 183 I) o Subsidiarität gegenüber Rechtsmittel - Beschwerdeobjekt <ul style="list-style-type: none"> o Verhalten von öffentlichen Angestellten, Behördenmitgliedern und Behörden (ausser Regierungsrat, Verwaltungsgericht und Obergericht) - Beschwerderecht <ul style="list-style-type: none"> o schutzwürdiges Interesse - Beschwerdegründe <ul style="list-style-type: none"> o ungebührliche Behandlung (vgl. VRG-LU 180 II) o unberechtigtes Verweigern oder Verzögern einer Amtshandlung - Entscheid <ul style="list-style-type: none"> o Änderung oder Aufhebung von angefochtenen Amtshandlungen (=Restitution) o bei grobem Verschulden: Ordnungsbusse bis zu Fr. 500
AUFSICHTSINSTRUMENTE	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff: Aufsicht = Behördliche Überwachung privater Tätigkeiten auf ihre Rechtmässigkeit [Aufsichtsinstrumente = Überwachungsinstrumente] - Arten

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Behördliche Instrumente <ul style="list-style-type: none"> ▪ Polizeiliche Observation und Videoüberwachung ▪ Anhaltung und Identitätsfeststellung ▪ Durchsuchung von Personen und erkennungsdienstliche Massnahmen ▪ Inspektionen von Betrieben, Anlagen, Grundstücken ▪ Beschlagnahme von Unterlagen, Proben, Mustern ○ Pflichten von Privaten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachträgliche Meldepflichten ▪ Mitwirkungspflichten bei polizeilichen Massnahmen <p>-</p>
BELEIHUNG/LEISTUNGSAUFTRAG	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff: Übertragung einer öffentlichen Aufgabe an Personen des öffentlichen oder privaten Rechts - Abgrenzung <ul style="list-style-type: none"> ○ Konzession: Verleihung wirtschaftlicher Sonderrechte an Private - Charakterisierung <ul style="list-style-type: none"> ○ Rechtsform: Verfügung oder Verwaltungsvertrag ("Konzession") ○ Öffentliche Aufgabe (Repetition) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auftrag des Verfassungs- oder Gesetzgebers ▪ welcher erfüllt werden muss (gesetzliche Erfüllungspflicht) - Regulierungsziel: Effiziente Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Grundversorgung ("service public")
BESCHWERDE	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff: Primäres devolutives Rechtsmittel gegen eine bereits erlassene Verfügung - Beschwerdetypen <ul style="list-style-type: none"> ○ Verwaltungsbeschwerde (Verwaltungsinterner Rechtsweg an eine Behörde, nur noch vereinzelt auf Bundesebene) ○ Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Verwaltungsexterner Rechtsweg an eine unabhängige Behörde) - Beschwerdeverfahren = nachträgliche Verwaltungsrechtspflege = siehe separates Verfahrensblatt <ul style="list-style-type: none"> ○ Abgrenzung: Klageverfahren = ursprüngliche Verwaltungsrechtspflege - Beschwerde als ordentliches Rechtsmittel <ul style="list-style-type: none"> ○ Beschwerde hat aufschiebende Wirkung (Suspensivwirkung) und hemmt damit den Eintritt der formellen Rechtskraft, d.h. die angefochtene Verfügung kann nicht vollstreckt werden ○ Ausnahme Beschwerde ans BGer -> keine aufschiebende Wirkung (vgl. BGG 103) - Beschwerde als ausserordentliches Rechtsmittel <ul style="list-style-type: none"> ○ Beispiele <ul style="list-style-type: none"> ▪ subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht ▪ Beschwerde an den EGMR
BEWILLIGUNG	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff: Individuelle Erlaubnis einer <u>privaten</u> Tätigkeit, die generell verboten ist („Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“) - Abgrenzungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Konzessionen: Verleihung eines wirtschaftlichen Sonderrechts ○ Gesetzliche Verbote mit Ausnahmen: Ausnahmen gelten kraft Gesetz (keine Verfügung im Einzelfall) ○ Vorgängige Meldepflichten: private Tätigkeit wird aufgrund einer blossen Meldung erlaubt (und nicht aufgrund einer Verfügung) -> milderer Mittel, welches kein Verwaltungsverfahren auslöst - Funktionen und Regulierungsziele <ul style="list-style-type: none"> ○ Kontrollinstrument: Schutz von Polizeigütern und anderen öffentlichen Interessen; private Tätigkeit wird vorgängigüberprüft.

- Lenkungsinstrument: vor allem volkswirtschaftliche und sozialpolitische Interessen
- Koordinationsinstrument: Wahrung der Rechtsgleichheit
- Instrument zur Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit Wahrung der Verhältnismässigkeit
- Arten
 - Polizeibewilligung
 - Kontrollinstrument: vorgängige Kontrolle, ob eine private Tätigkeit mit dem Gesetz übereinstimmt
 - Schutz von Polizeigütern und anderen öffentlichen Interessen
 - Bewilligungsvoraussetzungen: Gesetzlich festgelegt
 - Zahlenmässig unbegrenzt -> keine mengenmässige Begrenzung der zulässigen Bewilligungen. Jeder der die Voraussetzungen erfüllt hat Anspruch.
 - Wirtschaftspolitische Bewilligung
 - Lenkungsinstrument: mengenmässige Steuerung von Angebot oder Nachfrage
 - Verfolgung öffentlicher, insbesondere volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Interessen (mittelbares Ziel) mittels Lenkung (unmittelbares Ziel)
 - Bewilligungsvoraussetzung: Bedürfnis oder Kontingent
 - Problem: Grundsatzwidriger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit z.B. Ärztestopp
 - Zahlenmässig begrenzt
 - Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch (siehe Eintrag)
 - Koordinationsinstrument: Koordination der Nutzung öffentlicher Sachen
 - Wahrung der Rechtsgleichheit staatlichen Handelns
 - Bewilligungsvoraussetzung: Prioritätenordnung
 - Zahlenmässig begrenzt
 - Ausnahmewilligung
 - Instrument zur Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit
 - Wahrung der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns
 - Grundsätzliches Verbot mit offener Ausnahmeklausel
 - Zahlenmässig begrenzt: Bewilligungen müssen die Ausnahme bleiben!
- Nebenbestimmungen von Bewilligungen
 - Arten von Nebenbestimmungen
 - Bedingungen (suspensiv oder resolutiv) -> bei Bedingungen ist keine Durchsetzung nötig, wenn eine Bedingung nicht erfüllt ist, fällt die Bewilligung automatisch dahin.
 - Auflagen: Verhaltenspflichten des Bewilligungsinhabers; z.B. Tragen einer Brille beim Autofahren
 - eigenständige Durchsetzung nötig (z.B. Bewilligung von Parkplatzbau mit der Auflage eine Gebühr zu verlangen, um die Anreize für Einkaufen mit dem Auto nicht zu fördern)
 - Auflagen können zu Bedingungen werden, wenn die Nichteinhaltung der Verhaltenspflichten zum Entzug der Bewilligung führt. Für die Pflichtverletzung lediglich zu einer Busse, bleibt die Auflage eine Auflage.
 - Befristung: fällt mit Ablauf der Frist dahin; keine Durchsetzung nötig.
 - Gesetzliche Grundlage: keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage notwendig (vgl. jedoch BewG 2 iVm 14, BewV 11 II)
 - Öffentliches Interesse: Nebenbestimmung muss dem Zweck der Bewilligungspflicht dienen
 - Verhältnismässigkeit: Nebenbestimmung ist insbesondere verhältnismässig, wenn die Bewilligung ohne Nebenbestimmung verweigert werden könnte (Nebenbestimmung als milderes Mittel zur Verweigerung einer Bewilligung)

	<ul style="list-style-type: none"> - Verfassungsrechtliche Zulässigkeit: -> allgemein: Voraussetzungen nach BV 5 bzw. 36 <ul style="list-style-type: none"> o Gesetzliche Grundlage <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausdrücklichen Grundlage in einem formellen Gesetz ▪ Ausnahme: Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch (Eigentümerstellung des Gemeinwesens) o Öffentliches Interesse <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftspolitische Bewilligung: Voraussetzung nach BV 94 IV ▪ Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch: Koordinationsinteresse und Schutz von Polizeigütern ▪ Ausnahmebewilligung: das grundsätzliche Verbot (nicht die Bewilligungspflicht) muss im öffentlichen Interesse liegen o Verhältnismässigkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Polizeibewilligung: Meldepflicht und nachträgliche Kontrolle als mögliche mildere Mittel -> Sinnvoll, wenn die Handlung durch eine Bewilligungspflicht faktisch verunmöglicht bzw. impraktikabel wird. - Erteilung von Bewilligungen <ul style="list-style-type: none"> o Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung oder Ermessen? <ul style="list-style-type: none"> ▪ Polizeibewilligung: Rechtsanspruch ▪ Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch: Rechtsanspruch, falls das Nutzungsinteresse grundrechtlich geschützt ist -> z.B. Zirkusveranstaltungen, politische Demonstrationen, Unterschriftensammeln für Initiativen ▪ Wirtschaftspolitische Bewilligung: Rechtsanspruch oder Ermessen ▪ Ausnahmebewilligung: Ermessen o Rechtsnatur: mitwirkungsbedürftige Verfügungen (Gesuch) o In allen Fällen: keine Begründung wohlverborener Rechte o Koordination von Bewilligungsverfahren (Verpflichtung gemäss BGer) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Problem: für ein Projekt (namentlich Bauvorhaben oder Forschungsprojekt) bedarf es einer Vielzahl von Bewilligungen ▪ Gefahr von inhaltlichen Widersprüchen und überlangen Verfahren ▪ Koordination der Verfahren: Entscheidkompetenz bei einer Behörde (Leitbehörde); diese leitet das Verfahren und holt Stellungnahmen der anderen Behörden ein - Durchsetzung <ul style="list-style-type: none"> o Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit ▪ ohne Bewilligung o Rechtsfolgen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einstellung der Tätigkeit ▪ Nachträgliches Bewilligungsverfahren (sofern betroffene Person ein entsprechendes Gesuch stellt) ▪ Nebenstrafrecht (Strafe wegen Missachtung der Bewilligungspflicht)
<p>DELEGATION</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Übertragung von Rechtsetzungskompetenzen. Wichtig v.a. Delegation von Legislative an Exekutive (horizontale Delegation). Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> o Darf nicht durch Verfassung oder kantonales Recht ausgeschlossen sein o Delegationsnorm muss in einem formellen Gesetz enthalten sein o Delegation muss sich auf eine bestimmte, genau umschriebene Materie beziehen o Grundzüge der delegierten Materie müssen in einem Gesetz umschrieben sein, sofern schwerwiegend in die Rechtsstellung des Bürgers eingegriffen wird. <p>→ Problem stellt sich nur bei unselbständigen Verordnungen. (Durch Gesetz) Daher müssen insbesondere Vollziehungsverordnungen und Polizeinotverordnungen die Voraussetzungen nicht erfüllen!</p>

Dienstbefehl	<ul style="list-style-type: none"> - Handlungsanweisung der vorgesetzten Person/Behörde an eine ihr unterstellte Person/Behörde in einer konkreten Verwaltungsangelegenheit (immer das Betriebsverhältnis betreffend) <ul style="list-style-type: none"> o Ist das Grundverhältnis (Rechte und Pflichten) betroffen, ergeht idR eine Verfügung - Zweck: Führung der Verwaltungseinheiten und Verwaltungsfunktionsträger im innerbetrieblichen Verhältnis - Rechtsschutz <ul style="list-style-type: none"> o Offensichtlich rechtswidrige Dienstbefehle müssen nicht befolgt werden (Evidenztheorie) o Ansonsten regelt das kantonale Recht die Anfechtungsmöglichkeiten („Anzeige“) -> keine Bundesregelung
Einsprache	<ul style="list-style-type: none"> - Ordentliches Rechtsmittel <ul style="list-style-type: none"> o fehlender Devolutiveffekt: Anfechtungsinstanz ist die verfügende Verwaltungsbehörde (= Unterschied zur Beschwerde) o aufschiebende Wirkung o Ist eine Einsprache möglich, bleibt die Beschwerde subsidiär möglich für den Fall, dass der Einsprache nicht entsprochen wird - Zweck: Beschleunigung von Verwaltungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> o ersetzt vorgängige Anhörung (VwVG 30 II b; VRG-LU 46 II b) o ermöglicht summarische Begründung von Verfügungen - Abgrenzung zur Einwendung (siehe separater Eintrag) - Rechtsgrundlage: <ul style="list-style-type: none"> o Spezialgesetze, vor allem in Massenverfahren <ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerrecht ▪ Sozialversicherungsrecht - Anfechtungsobjekt: nur erstinstanzliche Verfügungen - Fristen <ul style="list-style-type: none"> o auf Bundesebene in der Regel 30 Tage (z.B. ATSG 52 I) o in Luzern 20 Tage (VRG 119 I) o Versäumnis: wird die Einsprachemöglichkeit nicht wahrgenommen, entfällt auch eine Anfechtung mit Beschwerde (Mangel der formellen Beschwer)
Einwendung	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Rechtsmittel: Einwendungen als "Einsprachen ohne Rechtsmittelfunktion" <ul style="list-style-type: none"> o Einsprache: Behörde hat bereits verfügt o Einwendung: Behörde hat noch nicht verfügt - Zweck: Gewährung des rechtlichen Gehörs in Verfahren mit zahlreichen oder unbekanntem Parteien - Rechtsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none"> o Immer wenn ein Sachverhalt unter VwVG 30a subsumiert werden kann (sog. allgemeines Einwendungsverfahren) o Spezialgesetze (z.B. Bau- und Planungsrecht) - Objekt der Einwendung: Verfügungsentwurf oder Gesuch <ul style="list-style-type: none"> o öffentliche Auflage und Bekanntmachung der Auflage o Veröffentlichung im Amtsblatt - Fristen: <ul style="list-style-type: none"> o behördliche Frist im allgemeinen Einwendungsverfahren (VwVG 30 a) o spezialgesetzliche Fristen (in der Regel 30 Tage)
Enteignung (Übersicht)	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsschutz gegen rechtmässiges Verwaltungshandeln - Eigentumsgarantie (BV 26 I; weiterer Begriff als im Privatrecht) <ul style="list-style-type: none"> o Institutsgarantie (Kerngehalt): Verbot, das Institut des Eigentums (ZGB 641 ff.) aufzuheben oder faktisch auszuhöhlen (z.B. durch kon-

	<p>fiskatorische Besteuerung => einziger Teilgehalt der Vermögen erfasst)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bestandesgarantie (einschränkbar nach BV 36) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermögenswerte Rechte des Zivilrechts: dingliche und obligatorische Rechte sowie Immaterialgüterrechte nicht das Vermögen als solches! ▪ Wohlerworbene Rechte (Vertrauensschutz): <ul style="list-style-type: none"> • Rechte aus Konzessionen und verwaltungsrechtlichen Verträgen • Zugesicherte Vermögensrechte von öffentlichen Angestellten (z.B. Abgangsentschädigung) • Tatsächliche Voraussetzungen des Eigentumsgebrauchs (insb. Zugang zu einer öffentlichen Sache) ○ Wertgarantie (BV 26 II; direkte Anspruchsgrundlage) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anspruch auf Entschädigung für bestimmte Eingriffe in die Bestandesgarantie <ul style="list-style-type: none"> • Formelle Enteignungen («Enteignungen») • Materielle Enteignungen («Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen») ▪ Anspruch auf volle Entschädigung (Eingriffe mittels BV 36 nicht möglich) <div data-bbox="651 608 1332 1013" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p style="text-align: center; color: blue;">Übersicht: öffentlich-rechtliche Eingriffe in das Eigentum</p> <pre> graph TD A[Öffentlich-rechtliche Eingriffe in das Eigentum] --> B[Formelle Enteignung] A --> C[Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung] B --> D[Entschädigungspflicht] C --> E[Materielle Enteignung] C --> F[Entschädigungslose öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung] E --> D F --> G[Keine Entschädigung] </pre> </div>
<p>AUTONOME SATZUNG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Generell-abstrakte Erlasse von Trägern der dezentralen Verwaltung zur autonomen Regelung seiner Angelegenheiten - Praktisch Bedeutsam sind Gemeindeerlasse (Baureglemente, Gebührenreglemente, Wahlreglemente) und Verordnungen/Reglemente von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften (z.B. der ETH, der FINMA, Post, Spitäer) - Normhierarchie: Verordnungsrang; auf Gemeindeebene tw. formelle Gesetze - Rechtsgrundlage der Normsetzungsbefugnis in Sachgesetzen oder kant. Verfassungen
<p>ERMESSEN</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Handlungsspielraum bei der Anordnung der Rechtsfolge („unbestimmte Rechtsfolge“) <ul style="list-style-type: none"> ○ Ob und inwiefern = Rechtsfrage (der Auslegung) ○ Wie = Angemessenheitsfrage - Ziel: eine den Umständen angepasste Lösung im rechtlich nicht normierten Handlungsspielraum zu finden (Einzelfallgerechtigkeit) - Arten: EntschliessungsE. (ob), AuswahlE. (welche Rechtsfolge), RahmenausfüllungsE (Rechtsfolge innerhalb einer bestimmten Spannweite; NICHT Tatbestandsermessen (siehe Eintrag „unbestimmte Rechtsbegriffe“) - Grundsätze der Ermessensausübung

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Kein freies Ermessen -> immer pflichtgemässes Ermessen ○ Wahrung des Willkür- und Diskriminierungsverbot, Verhältnismässigkeit, Berücksichtigung der öffentlichen Interessen und des Sinn und Zwecks der Norm - Fehler der Ermessensausübung <ul style="list-style-type: none"> ○ Blosser Unangemessenheit: innerhalb des Ermessensspielraums, wird Ermessen in für den Einzelfall unzweckmässiger Weise ausgeübt (sog. inopportune Wahl) -> keine Rechtsverletzung ○ Rechtswidrige Ermessensausübung: Behörde verkennt Vorliegen oder Bedeutung eines Ermessensspielraums <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ermessensüberschreitung, Ermessensunterschreitung, Ermessensmissbrauch (sachfremde, unverhältnismässige, willkürliche Handhabung „extrem Fall“ der inopportunen Wahl) - Gerichtliche Durchsetzung der Ermessensausübung <ul style="list-style-type: none"> ○ Unangemessenheit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltungsbeschwerde; Ausnahme VwVG 49 c -> freie Überprüfung, allenfalls Rückweisung an Vorinstanz, wenn diese den Besonderheiten des Einzelfalls besser dient (z.B. hohe Technizität) ▪ Keine BörA, keine SubVbe ○ Rechtswidrige Ermessensausübung (Rechtsfehler) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Bundesrecht: Verwaltungsbeschwerde (VwVG 49a), BörA (BGG 95 a) ▪ Bei kantonalechtlichen Entscheiden, nur falls gleichzeitig ein verfassungsmässiges Recht verletzt wird (BGG 95 a, c)
EVIDENZTHEORIE	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Pflicht zur Befolgung von Verfügungen oder Dienstbefehlen, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ Besonders schwerer Mangel ○ Offensichtlich oder zumindest leicht erkennbarer Mangel ○ Nichtigkeit darf die Rechtssicherheit nicht ernstlich gefährden. - Nichtigkeitsgründe: <ul style="list-style-type: none"> ○ Schwerer Zuständigkeitsfehler (örtlich eigentlich nie; sachlich und funktionell) ○ Schwerwiegender Verfahrensfehler ○ Schwerwiegende Form- oder Eröffnungsfehler (auf jeden Fall darf der Partei kein Nachteil erwachsen nach VwVG 38) ○ Schwerwiegende Inhaltliche Mängel (i.d.R. aber nur Anfechtbarkeit)
FORMELLE ENTEIGNUNG	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff der formellen Enteignung <ul style="list-style-type: none"> ○ 1. Rechtmässiger Entzug von Eigentumsrechten ○ 2. Eigentumsrechte werden auf den Staat übertragen (Zwangskauf) oder gehen unter ○ 3. Entzug der Eigentumsrechte ist nicht durch die betroffene Person veranlasst - Hauptfall <ul style="list-style-type: none"> ○ Enteignung von Grundstücken zwecks Erstellung öffentlicher Werke (Bau von Verkehrswegen: Eisenbahnen, Strassen, Fusswege) oder Netzinfrastruktur (Elektrizitätsnetze, Fernmeldenetze) - Sonderfälle <ul style="list-style-type: none"> ○ Enteignung wohlervorbener Rechte (Entzug von Wassernutzungsrechten, Fernsehkonzessionen) ○ Enteignung von Nachbarrechten (Lärmimmissionen von Strassen, Bahnanlagen, Flughäfen) - Bemessung der Entschädigung <ul style="list-style-type: none"> ○ Anspruch auf volle Entschädigung (BV 26 II), dabei gilt Geldersatz vor Realersatz ○ Wahlmöglichkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ objektiver Wert: Hypothese: Sache wäre verkauft worden: Ertrag aus Verkauf (gegenwärtiger Verkehrswert) plus Inkonvenienzen (z.B. Arbeitsausfall)

- subjektiver Wert: Hypothese: Sache wäre weitergenutzt worden: entgangener Ertrag plus Ertrag aus späterem Verkauf (künftiger Verkehrswert)
 - Verkehrswert: Vergleichspreis; alternative Methoden (Ertragswert, Realwert u.a.)
 - Zeitpunkt: Einigungsverhandlung vor der Schätzungskommission
- Prüfschema: Enteignung von **Grundstücken / wohlerworbenen Rechten**
 - 1. Rechtmässigkeit (BV 36)
 - Liegt durch Verwaltungshandeln ein Grundrechtseingriff vor? (vgl. Eigentumsgarantie)
 - Gibt es eine Gesetzliche Grundlage? (Insb. Enteignungsrecht)
 - Werden öffentliche Interessen gewahrt?
 - Ist der Eingriff verhältnismässig um das öffentliche Interesse zu verwirklichen?
 - 2.
 - Falls ja bzw. rechtmässig: voraussetzungslose Entschädigung (Kompensation)
 - Falls nein bzw. rechtswidrig: Abweisung Gesuch bzw. Aufhebung des Rechtsakts (Restitution)
- Prüfschema: Enteignung von **Nachbarrechten**
 - 1. Vereinbarkeit mit ZGB 679/684
 - Erfolgt eine übermässige Einwirkung?
 - Besteht ein funktionaler Zusammenhang, d.h. ist die Einwirkung mit einer Verwaltungshandlung verbunden?
 - Könnte die Einwirkung mit verhältnismässigem Aufwand vermieden werden?
 - 2.
 - Unvermeidbare Einwirkung
 - Sind die Voraussetzungen für eine Entschädigung:
 - Mangelnde Vorhersehbarkeit des Schadens: Immissionen konnten bei Eigentumserwerb nicht vorhergesehen werden
 - Spezialität des Schadens: Immissionen sind überdurchschnittlich Massstab: Grenzwerte des Umweltrechts
 - Schwerer Schaden: erhebliche Wertverminderung des Eigentums bzw. keine bloss vorübergehende Schädigung
 - Vermeidbare Einwirkung (Restitution/Kompensation)
 - Beseitigung der Schädigung
 - Schutz gegen drohenden Schaden
 - Schadenersatz
 -
- Verfahren (vgl. EntG)
 - Bund
 - Ausarbeitung eines Planes durch Enteigner
 - Gesuch um Planaufgabe beim zuständigen Bundesdepartement
 - Planaufgabe bei kantonaler *Plangenehmigungsbehörde*
 - Möglichkeit Enteignungseinsprachen (in Form einer Einwendung) und Entschädigungsbegehren zu stellen
 - (Zwingend für die formelle Beschwer in einem allfälligen Beschwerdeverfahren)
 - Entscheid über die Enteignungseinsprachen und die Plangenehmigung mittels Verfügung

	<ul style="list-style-type: none"> • (Mit Beschwerde anfechtbar...) ▪ <u>Behördenwechsel</u>: Übergabe an die <i>Schätzungskommission</i>, welche erst versucht eine Einigung herbei zu führen (EntG 53) ▪ Entscheid mittels Verfügung oder verwaltungsrechtlicher Vertrag <ul style="list-style-type: none"> • (Entscheid: mit Beschwerde anfechtbar) ▪ Bezahlung der Entschädigung -> Voraussetzung für den Übergang der Rechte (EntG 91) ▪ Übergang der Rechte ○ Kanton Lu <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausarbeitung eines Plans durch Enteigner ▪ Gesuch um Erteilung des Enteignungsrechts beim Regierungsrat ▪ Planaufgabe (in den Gemeinden) ▪ (Nur) Enteignungseinsprachen ▪ Entscheid über Erteilung und Umfang des Enteignungsrechts ▪ <u>Behördenwechsel</u>: Entschädigungsgesuch durch Enteignete oder Enteigner an die Schätzungskommission ▪ Entscheid oder Vertrag über Entschädigungsbegehren ▪ Bezahlung Entschädigung ▪ Übergang der Rechte
FREIE BEWEISWÜRDIGUNG	<ul style="list-style-type: none"> - VwVG 19 iVm 37, 39-41, 43-61
GEMEINGEBRAUCH, GESTEIGERTER	<ul style="list-style-type: none"> - Definitionen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Öffentliche Sachen im Gemeingebrauch: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sachen, die der Allgemeinheit zum Gebrauch offen stehen (öffentliche Strassen und Plätze, öffentliche Gewässer, öffentliche Wälder, Luftraum u.a.) ○ Bestimmungsgemässe Nutzung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzung gemäss Zweckbestimmung (Widmung, Beschaffenheit oder traditioneller Gebrauch) ○ Gemeinverträgliche Nutzung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ gleichartige und gleichzeitige Nutzung durch andere Personen wird nicht erheblich behindert - Schlichter Gemeingebrauch -> bestimmungsgemäss und gemeinverträglich -> frei - Gesteigerter Gemeingebrauch -> nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich -> Bewilligungspflicht zulässig - Sondernutzung -> nicht bestimmungsgemäss und ausschliessend -> Konzessionspflicht zulässig
GESETZESVERTRETENDE VERORDNUNG	<ul style="list-style-type: none"> - Beruhen auf einer Ermächtigung durch ein Gesetz, das noch keine vollständige materielle Regelung enthält. - Voraussetzung: Rechtssetzungsdelegation durch ein Gesetz (siehe Delegation). Ausnahmsweise bereits durch die Verfassung gegeben (sog. Selbständige Verordnung)
GESUCH UM VERFÜGUNG ÜBER REALAKTE	<ul style="list-style-type: none"> - Gesuch um Verfügung über Realakte als Quasi-Rechtsmittel - Zweck <ul style="list-style-type: none"> ○ Verbesserter Rechtsschutz gegen verfügungsfreies Verwaltungshandeln (sog. nachlaufendes Verwaltungsverfahren, welches das "vernachlässigte" Verfahren vor dem Realakt ersetzt) - Rechtsgrundlagen <ul style="list-style-type: none"> ○ Realakte von Bundesverwaltungsbehörden: VwVG 25 a

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Realakte von kantonalen Verwaltungsbehörden: VRG-LU 44 a - Verfahren <ul style="list-style-type: none"> ○ Gesuch um Einleitung eines Verwaltungsverfahrens <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1. Zuständigkeit: Behörde, die für den Realakt zuständig ist ▪ 2. Gesuchsobjekt: Realakte, die sich auf öffentliches Recht stützen ▪ 3. Partei- und Prozessfähigkeit: wie bei Beschwerde ▪ 4. Gesuchsrecht: <ul style="list-style-type: none"> • (Keine formelle Beschwer nötig, da noch kein Verfahren stattfand) • materielle Beschwer: Berührung von Rechten oder Pflichten = besonderes (rechtliches oder faktisches) Berührtsein • schutzwürdiges Interesse: aktuelles und praktisches Interesse, d.h. mit dem Gesuch muss ein praktischer Vorteil erlangt werden • Ausnahme: <ul style="list-style-type: none"> ○ Feststellungsinteresse: rechtliches und/oder tatsächliches und aktuelles Bedürfnis an der sofortigen Klärung eines konkreten Rechtszustandes -> Feststellung der Rechtswidrigkeit eines nicht mehr rückgängig machenden Realaktes ▪ 5. Gesuchsanträge: <ul style="list-style-type: none"> • Unterlassung, Einstellung oder Widerruf des widerrechtlichen Realakts (Restitution) • Beseitigung der Folgen des widerrechtlichen Realakts (Restitution) • Subsidiär: Feststellung der Widerrechtlichkeit (= Prävention; Kompensation) ▪ 6. Gesuchsgründe: Widerrechtlichkeit des Realakts ▪ 7. Gesuchsform: analog Beschwerdeform ▪ 8. Gesuchsfrist: nach Treu und Glauben -> h.L. ca. 1 Jahr ○ Verfügung über Realakt ○ Normale Beschwerde gegen Verfügung
GEWOHNHEITSRECHT	<ul style="list-style-type: none"> - Selten zu finden im Verwaltungsrecht -> junges Recht, Schnelllebigkeit, Legalitätsprinzip - Folgende Kriterien müssen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> ○ Langjährige, ununterbrochene und einheitliche Praxis der Behörden ○ Rechtsüberzeugung der Behörden und der Privaten die von der Regelung betroffen sind ○ Gesetz muss Raum für ergänzende Regelung durch Gewohnheitsrecht lassen
INFORMATIONSPFLICHTEN	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff: Pflichten von Privaten, Verwaltungsbehörden über bestimmte Tätigkeiten zu informieren oder für diese Informationen bereitzustellen - Funktion und Regulierungsziele: Ermöglichung staatlicher Kontrolle vor allem Schutz von Polizeigütern - Arten <ul style="list-style-type: none"> ○ Aktive Information der Behörden <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorgängige Meldepflichten z.B. LMG 17a ▪ Nachträgliche Meldepflichten z.B. VAM 35 ▪ Berichterstattungspflichten z.B. BetmG 17 ▪ Registrierungspflichten z.B. HFG 56 ○ Bereitstellung von Information

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dokumentationspflichten z.B. HMG 39, 40 ▪ Buchführungspflichten ▪ Pflicht zur Aufbewahrung von Daten - Verfassungsrechtliche Zulässigkeit <ul style="list-style-type: none"> ○ Allgemein: Voraussetzungen nach BV 5 bzw. 36 ○ insbesondere: ausdrückliche gesetzliche Grundlage - Durchsetzung <ul style="list-style-type: none"> ○ Nebenstrafrecht ○ Zusätzlich verwaltungsrechtliche Sanktionen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entzug einer Konzession oder Bewilligung ▪ Kürzung oder Verweigerung von Subventionen
<p>INTERESSENSABWÄGUNG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Interessensabwägung als Technik der argumentativ kontrollierten Konkretisierung offener Normen - Vorgehen (vgl. RPV 3) <ul style="list-style-type: none"> ○ Ermitteln der im konkreten Fall bedeutenden Interessen ○ Beurteilen ○ Optimierung - Offenlegung der Abwägungsschritte in der Entscheidungsbegründung da rechtsbildend - Rechtsfehler bei der Interessensabwägung <ul style="list-style-type: none"> ○ Abwägungsausfall -> keine oder ungenügende Abwägung oder keine Wiedergabe in der Entscheidungsbegründung ○ Ermittlungsdefizit/Ermittlungsüberschuss -> nicht alle oder sachfremde Interessen wurden berücksichtigt ○ Fehlbeurteilung -> falsche Gewichtung bei der Bedeutung eines Interesses ○ Abwägungsmisverständnis -> Ergebnis und Interessensbeurteilung passen nicht zusammen. - Gerichtliche Überprüfung -> freie Prüfung durch BGer da Rechtsfrage, jedoch gewisse Zurückhaltung bei hochtechnischen Angelegenheiten, speziellen örtlichen Verhältnissen
<p>KAUSALABGABEN</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff: Öffentliche Abgaben mit einem besonderen Entstehungsgrund (causa) gestützt auf öffentliches Recht - Entstehungsgrund ist entweder <ul style="list-style-type: none"> ○ eine staatliche Leistung: oder <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebühren (= Preis für eine bezogene staatliche Leistung) <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsgebühren z.B. Verfahrensgebühren • Benutzungsgebühren z.B. Studiengebühren; Gebühren für gesteigerten Gemeindegebrauch ○ ein Sondervorteil (Ausgleich für einen erlangten Sondervorteil) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beiträge (Vorzugslasten) z.B. Grundeigentümerbeiträge -> die Grundeigentümer profitieren verstärkt von einer staatlichen Leistung z.B. Kanalisation oder Strassen ▪ Ersatzabgaben z.B. Militärdienstersatz ▪ Mehrwertabgaben z.B. raumplanerische Abgabe. wenn durch raumplanerische Handlungen zu einem Sondervorteil führen z.B. Umzonung zum Bauland ▪ Konzessionsabgaben. z.B. Funkkonzession (tw. Gebühren genannt!) - Gesetzliche Grundlage <ul style="list-style-type: none"> ○ Erfordernis des Rechtssatzes in Gesetzesform (BV 164 I d) -> in der BV genügt eine Sachkompetenz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Objekt; Subjekt; Bemessungsgrundlage müssen in formellem Gesetz enthalten sein.

	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Bemessungsgrundlage genügt bereits die Nennung eines Rahmens <ul style="list-style-type: none"> ○ Den rechtsanwenden Behörden darf aber kein übermässiger Spielraum verbleiben. Dieser Spielraum unterscheidet sich nach der Natur der jeweiligen Abgabe <ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubewilligungen sind sehr vielfältig: 500.- - 100'000 CHF als angemessen ▪ Gerichtsgebühren; grosse Bandbreite der Komplexität eines Verfahrens: 500.- - 50'000 CHF • Ausnahme <ul style="list-style-type: none"> ○ Relativierung der Normstufe: <u>bei Abgaben von geringer Höhe</u> (Kanzlei und Kontrollgebühren) hier gilt nur, das Erfordernis des Rechtssatzes, d.h. eine Verordnung genügt als gesetzliche Grundlage ○ Relativierung Normdichte (und Normstufe): <u>bei der Bemessung der Abgaben</u> in Anwendung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips. Die Anforderungen an die Normdichte sind herabgesetzt, wenn die Höhe der Abgabe anhand dieser Prinzipien wirksam überprüft werden kann. (Gleichzeitig ist eine Delegation an den Ordnungsgeber ist in diesen Fällen zulässig) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfassungsmässiges Recht: zulässiger, eigenständiger Rügegrund (Verletzung des Bundesrechts iSv BGG 95 a) - Verhältnismässigkeitsprinzip: bei Bemessung (=> die Verhältnismässigkeit dient in diesen Fällen als Surrogat für das eingeschränkte Legalitätsprinzip) <ul style="list-style-type: none"> ○ Kostendeckungsprinzip: Der Gesamtertrag aus den Abgaben, darf den Gesamtaufwand des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betrifft nur kostenabhängige Kausalabgaben: Verwaltungsgebühren, Beiträge (können jedoch auch kostenunabhängig sein); Benutzungsgebühren für öffentliche Anstalten <ul style="list-style-type: none"> • Kosten können ausgeschieden werden bzw. sind genau beziffert Posten für eine bestimmte Tätigkeit, und können zugeordnet werden ▪ Kostenunabhängige Abgaben sind Konzessionsgebühren; Ersatzabgaben; Mehrwertabgaben; Benutzungsgebühren für gesteigerten Gemeingebrauch ○ Äquivalenzprinzip: Die Höhe der Abgabe steht im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert, der die staatliche Leistung für den Einzelnen hat (Die Höhe der Abgabe entspricht in etwa dem individuell konkreten Aufwand). - Wichtig: Falls Kausalabgaben nicht dem Kostendeckungs- oder Äquivalenzprinzip entsprechen, handelt es sich um Steuern (sog. Gemengsteuern) und die steuerrechtlichen Grundsätze sind anwendbar!
KONZESSION	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff: Verleihung wirtschaftlicher Sonderrechte an Private - Abgrenzung <ul style="list-style-type: none"> ○ Beleihung (siehe Eintrag) - Charakterisierung <ul style="list-style-type: none"> ○ Verteilungsinstrument: staatliche Zuteilung eines knappen Angebots <ul style="list-style-type: none"> ▪ Knappheit des Angebots durch <ul style="list-style-type: none"> • rechtliche Verknappung des Angebots (rechtliche Monopole: z.B. Eisenbahninfrastrukturkonzessionen) • knappe Ressourcen (faktische Monopole: z.B. Wassernutzungskonzession) - Regulierungsziele <ul style="list-style-type: none"> ○ Errichtung von öffentlicher Infrastruktur ○ Effiziente und nachhaltige Nutzung von Ressourcen ○ Sozialpolitische Interessen - Arten

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Monopolkonzession: Konzession zur Ausübung einer rechtlich verknappten ("monopolisierten") Tätigkeit ○ Sondernutzungskonzession: Konzession zur Nutzung knapper Ressourcen - Verfassungsrechtliche Zulässigkeit <ul style="list-style-type: none"> ○ Monopolkonzessionen des Bundes <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelermächtigung in der Bundesverfassung - Alle Konzessionen (Bund und Kantone) <ul style="list-style-type: none"> ○ Schwere Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, deswegen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Voraussetzungen nach BV 36 und 94 IV ▪ Unzulässigkeit rein fiskalisch motivierter Konzessionssysteme; ▪ aber: <u>Konzessionsabgaben zulässig!</u> - Erteilung von Konzessionen: Kein Anspruch auf Erteilung von Konzessionen (Ermessen!) - Rechtsnatur: mitwirkungsbedürftige Verfügung <ul style="list-style-type: none"> ○ Erteilungsakt als Verfügung ○ Inhalt: vertragliche Aushandlung im Rahmen des Gesetzes - Verleihung eines wohlerworbenen Rechts - Typischer Inhalt einer Konzession <ul style="list-style-type: none"> ○ Umfang des wirtschaftlichen Sonderrechts ○ Erteilung des Enteignungsrechts ○ Ausübungspflicht (insb. bei Konzessionen, die öffentlichen Interessen dienen) ○ Abgabepflichten ○ Übertragbarkeit der Konzession ○ Dauer der Konzession ○ Beendigung der Konzession (Rückkauf, Heimfall [Gemeinwesen Infrastruktur entschädigungslos])
<p>LEGALITÄTSPRINZIP</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Jedes staatliche Handeln bedarf einer gesetzlichen Grundlage und darf nicht dagegen verstossen („Gesetz Grundlage und Schranke des Verwaltungshandelns“) BV 5 I - Anforderungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Rechtsatz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Generell-abstrakt Norm ▪ Möglichkeit der Polizeilichen-Generalklausel (siehe er Eintrag) ○ Von Genügender Normstufe (demokratische Legitimation) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grds. je schwerer ein Eingriff, desto formeller muss der Erlass sein ▪ Das Wesentliche muss im formellen Gesetz enthalten sein (sog. Parlamentsvorbehalt); Indikatoren für Wesentlichkeit sind: <ul style="list-style-type: none"> • Grosser Adressatenkreis • Starker Eingriff in bisherige Rechtsstellung • Erhebliche finanzielle Folgen • Bestimmte Bedeutung für pol. Willensbildung, Behörden • Besonders Umstrittene Fragen ▪ Möglichkeit der Delegation (siehe separater Eintrag) ○ Und Genügender Normdichte (rechtstaatliche Legitimation) <ul style="list-style-type: none"> ▪ BGer: so präzise formuliert, dass der Bürger sein Verhalten danach richten bzw. die Folgen eines bestimmten Verhaltens

- mit einem den Umständen
 - Probleme bei Ermessen und unbestimmten Rechtsbegriffen (=Auslegungsfragen) (siehe Eintrag)
 - Formelle Rechtmässigkeit
 - Im richtigen Verfahren durch das zuständige Organ erlassen
 - Materielle Rechtmässigkeit
 - Kein Widerspruch zu übergeordnetem Recht
- Anforderungen in den einzelnen Rechtsgebieten
 - Verwaltungsorganisation
 - Zumindest in groben Zügen im formellen Gesetz; dezentrale Verwaltung braucht in jedem Fall eine formell-gesetzliche Grundlage
 - Eingriffsverwaltung
 - Unbestrittene strikte Anwendung
 - Leistungsverwaltung
 - Gelockerte Anforderungen an Normstufe und Normdichte (im Vergleich zur Eingriffsverwaltung)
 - Strikte Anwendung jedoch bei Koppelung von Leistungen mit Pflichten, bei schaffung von Voraussetzungen für die Ausübung verfassungsmässiger Rechte, bei Sozialversicherungsleistungen und Subventionen.
 - Bedarfsverwaltung
 - Nur dort von Bedeutung, wo der Verwaltungsträger dem öffentlichen Recht untersteht. Z.B. Beschaffen und Rekrutieren von Gütern und Personal, Aufgabenregelung, verwaltungsinternen Zuständigkeiten
 - Im Übrigen gilt Zivilrecht
 - Wirtschaftende Verwaltung
 - Einzig, die Ermächtigung und die verwaltungsinternen Zuständigkeiten richten sich nach öff. Recht und Legalitätsprinzip.
 - Im Übrigen gilt Zivilrecht
 - Verfügung und Vertrag
 - Siehe separate Einträge
 - Grundrechte
 - Grds. formell gesetzliche Grundlage bei schweren Eingriffen. [-> leichte Eingriffe ohne Weiteres durch Verordnung regelbar]
 - Ausnahme:
 - Verordnungen genügen selbst bei schweren Eingriffen, wenn
 - Bei gesetztes vertretenden Verordnungen die Delegationsgrundsätze (siehe Eintrag) gewahrt sind
 - Bei verfassungsunmittelbaren Verordnungen z.B. BV 184, 185
 - Vollziehungsverordnungen begründen keine Rechte und Pflichten und kommen somit nicht als Eingriffsgrundlage in Frage
 - Polizeiliche Generalklausel
- Durchsetzung
 - Keine individuell anrufbare Rechtsansprüche, d.h. kein selbständiges Verfassungsrecht (finale und keine konditionale Norm)
 - **Bei Entscheiden nach öffentlichem Bundesrecht** BÖrA -> akzessorische Überprüfung des Gesetzmässigkeitsprinzip im Anwendungsfall, d.h. Rüge der Verletzung von Bundesrecht (inkl. Grobe Fälle von Willkür) Ebenfalls bei Verletzung von verfassungsmässigen Rechten eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde möglich.
 - **Bei kantonalechtlichen Entscheiden oder kantonale Erlassen** Verletzung kantonaler Gesetze und Verordnungen sind keine zulässigen Rügegründe -> es ist also eine Bundesrechtsverletzung „zu konstruieren“ -> Verletzung von spezifischen Freiheitsrechte, Gewalt-

	<ul style="list-style-type: none"> tenteilungsbeschwerde u.A. ○ Sonderfall Abgaberecht BV 127 I ist selbständiges verfassungsmässiges Recht.
<p>LENKUNGSABGABEN</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff: Öffentliche Abgaben mit dem Zweck, privates Verhalten durch negative finanzielle Anreize zu steuern (z.B. VOC-Abgabe, CO2-Abgabe auf fossilen Heizstoffen, Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA)) <ul style="list-style-type: none"> ○ Einordnung bei den Steuern umstritten, da... ○ primärer Zweck nicht die Deckung des Finanzbedarfs (fiskalischer Zweck), sondern die Verhaltenslenkung ist ○ Gesetz Rückerstattung an die Bevölkerung vorsehen kann ○ auf Bundesebene keine explizite Verfassungsgrundlage notwendig, sondern sich auf Sachkompetenzen abstützen kann - Gesetzliche Grundlage <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage im formellen Gesetz -> in der BV genügt eine Sachkompetenz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abgabeobjekt ▪ Abgabesubjekt ▪ Bemessungsgrundlagen - Bemessung <ul style="list-style-type: none"> ○ Verhältnismässigkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eignung: Minimalhöhe (Lenkungseffekt) ▪ Notwendigkeit: Maximalhöhe (Minimalhöhe = Maximalhöhe)
<p>MATERIELLE ENTEIGNUNG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff der materiellen Enteignung <ul style="list-style-type: none"> ○ 1. Rechtmässige Beschränkung von Nutzungsrechten aus Eigentum (keine Übertragung des Eigentums!) ○ 2. Besonders schwere Beschränkung ○ 3. Beschränkung dient nicht dem Schutz der betroffenen Person (z.B. polizeiliche Eingriffe zur Wahrung der Grundrechte; Lawinenschutzbauten -> allg. Bauten von denen der Private profitiert) - Fallkonstellationen: Zonenplanung zulasten von überbaubaren Grundstücken <ul style="list-style-type: none"> ○ Auszonungen ○ Herabzonungen ○ Nichteinzonungen ○ Bauverbote ○ Umbauverbote ○ Baulinien ○ Projektierungszonen ○ u.a. - Bemessung der Entschädigung <ul style="list-style-type: none"> ○ Volle Entschädigung (BV 26 II) ○ Entschädigungsposten ○ Minderwert des Grundstücks ○ Berechnung nach der Differenzmethode (Differenz des Verkehrswerts vor und nach der Enteignung) ○ Inkonvenienzen (insbesondere Projektierungskosten) ○ Zinsen (ab Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs) ○ Verkehrswert: Vergleichspreise, alternative Methoden (Ertragswert, Realwert u.a.) ○ Zeitpunkt: Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung = Genehmigung des Zonenplans; Achtung anderer Zeitpunkt als bei der formalen Enteignung, die Entschädigung ist eine Folge aber nicht Voraussetzung der Enteignung.

	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfschema <ul style="list-style-type: none"> o Grundrechtsmässigkeit BV 36 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Liegt durch Verwaltungshandeln ein Grundrechtseingriff vor? (vgl. Eigentumsgarantie) ▪ Gibt es eine Gesetzliche Grundlage? (Insb. Enteignungsrecht) ▪ Werden öffentliche Interessen gewahrt? ▪ Ist der Eingriff verhältnismässig um das öffentliche Interesse zu verwirklichen? o Falls nein bzw. Rechtswidriger Eingriff (Abweisung Gesuch bzw. Aufhebung des Rechtsakt (Restitution)) o Falls ja bzw. Rechtmässiger Eingriff -> Entschädigung nur falls: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1. Besonders schwerer Eingriff <ul style="list-style-type: none"> • nicht gegeben bei (Fallrecht) <ul style="list-style-type: none"> o Bauverbot für einen Drittel des Grundstücks o Bauverbot unter zwei Jahren o Minderwert des Grundstücks von unter 20% o Denkmalschutz einer Gebäudehülle ▪ 2. Einschränkung einer bisherigen oder künftigen Nutzung -> künftige Nutzung: Grundstück ist mit hoher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft überbaubar ("baureif") <ul style="list-style-type: none"> • rechtliche Zulässigkeit der Überbauung (Anspruch auf Baubewilligung) • tatsächliche Überbaubarkeit (Grundstück ist erschlossen oder kann vom Eigentümer selber erschlossen werden) • Grundstück hat Anschluss an das Siedlungsgebiet - Verfahren (Bund und LU) <ul style="list-style-type: none"> o Planaufgabe bei Plangenehmigungsbehörde o Einsprache (Einwendung...) der betroffenen Grundeigentümer o Entscheid über Einsprachen und Plangenehmigung o <u>Behördenwechsel</u>: Entschädigungsgesuch durch Grundeigentümer an Schätzungskommission <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Besonderheit: Gesuche sind auch ohne vorgängige Einsprache möglich; Sie sind somit nicht dem Subsidiaritätsprinzip unterworfen, d.h. sie können auch gestellt werden, ohne dass gegen das Projekt vorgegangen wird.</u> o <u>Entscheid oder Vertrag über Entschädigungsbegehren</u>
<p>MONOPOLE, RECHTLICHE</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff: Recht des Staates, eine wirtschaftliche Tätigkeit unter Ausschluss von Privatpersonen auszuüben oder durch einen Dritten ausüben zu lassen <ul style="list-style-type: none"> o Abgrenzungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Faktische Monopole: Exklusives Nutzungsrecht des Staates kraft Eigentümerstellung an öffentlichen Sachen -> keine rechtliche Verknappung durch Recht <ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Sachen im Gemeingebrauch: Strassen, Plätze, Gewässer, Wälder, Luftraum u.a. • natürliche Ressourcen: Tiere, Erze, Kies, Salz u.a. • Verwaltungsvermögen: Verwaltungssachen und Anstaltssachen ▪ Private Monopole: Marktbeherrschung durch Private z.B. Swisscom als vollständige Eigentümerin des Fernmeldenetzes und Kabelschächten - Charakterisierung <ul style="list-style-type: none"> o Imperatives Regulierungsinstrument -> besondere Art eines Verbotes o Regulierungsziele

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Errichtung von öffentlicher Infrastruktur ("Infrastrukturmonopole") -> Post, Eisenbahn, Strassen ▪ Schutz von Polizeigütern ("Polizeimonopole") -> Umwelt- und Gesundheitsrecht ▪ Wahrung sozialpolitischer Interessen ("Sozialmonopole") -> Spielbanken, Suva ▪ Fiskalische Zwecke (kantonale "Regale" zur Nutzung natürlicher Ressourcen) -> Jagd, Fischerei, Bergbau <ul style="list-style-type: none"> - Arten <ul style="list-style-type: none"> ○ Unmittelbar rechtliches Monopol: Ausschliessliches Recht zugunsten des Staates bzw. Verbot zulasten Privater, eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben ○ Mittelbar rechtliches Monopol: Pflicht zur Benutzung einer bestimmten staatlichen Leistung - Verfassungsrechtliche Zulässigkeit <ul style="list-style-type: none"> ○ Bundesmonopole <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelermächtigung in der Bundesverfassung („Eine [Tätigkeit] ist Sache des Bundes“, "Die Gesetzgebung über eine [Tätigkeit] ist Sache des Bundes") ○ Alle Monopole (Bund und Kantone) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schwerer Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, deswegen: <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen nach BV 36 und 94 IV <ul style="list-style-type: none"> ○ gesetzliche Grundlage: formelles Gesetz, auch für faktische Monopole ○ Verhältnismässigkeit: insbesondere Bewilligungspflichten als mildere Mittel ○ öffentliches Interesse: Unzulässigkeit von Monopolen, die rein wirtschaftspolitisch (d.h. Lenkung des Angebots) oder fiskalisch motiviert sind • (Ausnahme: kantonale Regale gemäss BV 94 IV)
<p>NUTZUNGSPLAN</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff: Nutzungspläne ordnen die zulässige Nutzung des Bodens (Bau; Landwirtschaft, Schutzzonen) - Rechtsnatur: - Rechtliches Gehör: örtliche Publikation mit Planaufgabe und Einwendungsmöglichkeit - Rechtsschutz <ul style="list-style-type: none"> ○ Grds. nur als solche, d.h. im Anschluss an ihren Erlass anfechtbar (RPG 33 II) ○ Ausnahme: vorfrageweise Anfechtung bei einer späteren Anwendung; Fallgruppen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unmittelbare Beschwerde war nicht zumutbar ▪ Betroffener konnte bei Planerlass noch nicht im Klaren über die konkreten Beschränkungen sein. ▪ Verhältnisse seit Planerlass haben sich grundlegend geändert - Planänderungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Revision: RPG 21 II -> Gewichtige Gründe, welche das Rechtssicherheitsinteresse überwiegen -> je jünger ein Plan desto schwerwiegender müssen die Gründe sein. ○ Nach den Grundsätzen Widerrufs einer Verfügung: wenn der Plan sehr ausdifferenziert ist.
<p>ÖFFENTLICHE ABGABEN (ÜBERSICHT)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff: Geldleistungen, welche Private dem Gemeinwesen gestützt auf öffentliches Recht schulden - Zweck: <ul style="list-style-type: none"> ○ Fiskalfunktion (Geldbeschaffung): Steuer, Gebühren ○ Lenkungsfunktion (Steuerung von privatem Verhalten): Lenkungsabgaben ○ Ausgleichsfunktion (Schaffung von Gleichheit): Beiträge, Mehrwertabgaben, Ersatzabgaben - Arten <ul style="list-style-type: none"> ○ Steuern <ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeine Steuern

	<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sondersteuern = Kostenanlastungssteuern ○ Lenkungsabgaben ○ Kausalabgaben <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebühren ▪ Beiträge/Vorzugslasten ▪ Mehrwertabgaben ▪ Ersatzabgaben - Weitere Einnahmequellen des Staates <ul style="list-style-type: none"> ○ Erträge des Finanzvermögens ○ Gewinne staatlicher Unternehmen ○ Staatsanleihen (Bonds) ○ Zölle ○ Bussen und Geldstrafen ○ Schadenersatzleistungen durch Private
ÖFFENTLICHES INTERESSE	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungshandeln muss einem öffentlichen Interesse dienen BV 5II. - „Anliegen, welche von der Öffentlichkeit als erstrebenswert erachtet werde“ -> Unbestimmter Rechtsbegriff. Zeitlich und örtlich wandelbar, da Resultat eines politischen Prozesses. - Hauptsächlich aus den Sachaufgaben der BV ersichtlich <ul style="list-style-type: none"> ○ Polizeiliche Interessen; Planerische Interessen; Soziale und sozialpolitische Interessen; Staatsaufgaben (Umweltschutz, Gewässerschutz, Tierschutz etc.); ○ Fiskalische Interessen -> grundsätzlich legitim aber nicht geeignet um in Freiheitsrechte einzugreifen - Interessenabwägung nötig: allfällige entgegenstehende öffentliche oder private Interessen können das öffentliche Interesse überwiegen. - Gerichtliche Durchsetzung erfolgt analog zum Legalitätsprinzip
PARTEI- UND PROZESSFÄHIGKEIT	<ul style="list-style-type: none"> - Parteifähigkeit = prozessuale Rechtsfähigkeit: Fähigkeit, in einem Verfahren Partei zu sein <ul style="list-style-type: none"> ○ Natürliche Personen: ZGB 11 ○ Juristische Personen: ZGB 53 ○ Gemeinwesen und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts: Rechtsfähigkeit kraft öff. Recht ○ Behörden: grundsätzlich keine Parteifähigkeit ; Ausnahme gesetzliche Ermächtigung zur Behördenbeschwerde - Prozessfähigkeit = prozessuale Handlungsfähigkeit: Fähigkeit, im Verfahren selber als Partei zu handeln, oder dafür einen Vertreter zu wählen. <ul style="list-style-type: none"> ○ Natürliche Personen: ZGB 12 ff. ○ Juristische Personen: ZGB 54 f. ○ Gemeinwesen: Handlungsfähigkeit durch Behörden (Exekutive) ○ Behörden: Handlungsfähigkeit durch Behördenmitglieder
POLIZEILICHE GENERALKLAUSEL	<ul style="list-style-type: none"> - Geschriebener (Art. 36 Abs. 1 Satz 3 und Art. 185 Abs. 3 BV, auch kantonale Verankerung möglich) oder ungeschriebener Verfassungsgrundsatz, welcher die zuständige Behörde ermächtigt, polizeiliche Massnahmen zum Schutz der Polizeigüter zu ergreifen. - Voraussetzungen, um als gesetzliche Grundlage (als Surrogat einer fehlenden lex specialis) verwendbar zu sein: <ul style="list-style-type: none"> ○ Schwere Gefahr für ein fundamentales Rechtsgut: Leib, Leben, Gesundheit (sachliche Dringlichkeit) ○ Unmittelbare Bedrohung (zeitliche Dringlichkeit) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unverzögliches Einschreiten der Behörden erscheint als notwendig. ○ Eine geeigneten gesetzlichen Massnahmen (Klare Subsidiarität) ○ Unvorhersehbare (= atypische der Situation)

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neue Praxis BGR: Unvorhersehbarkeit bildet kein Tatbestandselement mehr. Sie ist nur noch in der Interessensabwägung unter vielen anderen Aspekten zu berücksichtigen. <ul style="list-style-type: none"> ○ Verhältnismässigkeitsprüfung - Sind die Voraussetzungen erfüllt kann eine Polizeinotverfügung, Polizeinotverordnung oder unmittelbares Verwaltungshandeln veranlasst werden. Aber nur für eine beschränkte Zeit (bis Gefahrensituation behoben ist). Muss dann entweder ins ordentliche Recht überführt oder aufgehoben werden.
PRIMÄRE RECHTSMITTEL: VERWALTUNGSRECHTSPFLEGE	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsgrundlagen <ul style="list-style-type: none"> ○ Bundesebene: VwVG 69, BGG 129 ○ kantonale Ebene: VRG/LU 123 ff. - Zuständigkeit: verfügende Behörde - Gesuchsobjekt: Verfügung bzw. Entscheid (unabhängig von formeller Rechtskraft) - Gesuchsrecht <ul style="list-style-type: none"> ○ Parteien ○ Vorinstanz - Gesuchsgründe <ul style="list-style-type: none"> ○ Erläuterung: unklare, widersprüchliche oder unvollständige Verfügung (Dispositiv!) ○ Berichtigung: Redaktions- oder Rechnungsfehler ohne Einfluss auf das Dispositiv - Wirkung: allfällige Rechtsmittelfrist beginnt mit der Erläuterung neu zu laufen
PRIVATRECHTLICHES HANDELN	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz: Vorrang des öffentlichen Rechts! (im Innenverhältnis gilt sowieso immer öff.Recht) - Zivilrechtliches Handeln zur unmittelbaren Erfüllung von Verwaltungsaufgaben; gestattet falls <ul style="list-style-type: none"> ○ Spezialgesetz das Zivilrecht für anwendbar erklärt, oder ○ Spezialgesetz auf den Rechtsweg der Ziviljustiz verweist, oder ○ Vernünftigerweise kommt nur Zivilrecht in Frage kommt (z.b. Ersatzvornahme durch beauftragte Dritte) ○ Teile der Leistungst- (Post und Kundschaft, Energieliefervertrag) oder Bedarfsverwaltung (öffentliches Personalrecht verweist bei der Anstellung auf OR) ○ => Es besteht jedoch auch hier Grundrechtsbindung! - Zivilrechtliches Handeln der übrigen Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> ○ Wirtschaftende Verwaltung zwangsweise Zivilrecht (Betreibung einer Gaststätte, Wettbewerbsdienste der Post) ○ => keine Grundrechtsbindung!
RAUMPLAN	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff: Der Raumplan gibt an, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebenden Entwicklung aufeinander abgestimmt werden kann (Zeit, Mittel, zu erfüllende Aufgabe) -> Koordinierungsfunktion <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Ziele ergeben sich aus: BV 75 I und RPG 1 - Rechtsnatur: Verwaltungsverordnung -> richtet sich nur an die Behörden (vgl. RPG 9 I) - Verfahren: RPG 4 -> Einbezug der Bevölkerung trotz reiner Innenbindung (Wahrung des rechtlichen Gehörs) - Keine Publikation aber Einsichtsrecht (RPG 4) - Rechtsschutz: <ul style="list-style-type: none"> ○ Private keine eidgenössischen Rechtsmittel vorhanden ○ Gemeinden: Möglichkeit der Autonomiebeschwerde (da anfechtbarer Hoheitsakt)

<p>REALAKTE</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsmassnahmen, die nicht auf einen rechtlichen, sondern einen tatsächlichen Erfolg gerichtet sind. Es geht um die unmittelbare Gestaltung der Faktenlage durch Schaffung von Tatsachen. Begründen i.d.R. keine Rechte und Pflichten von Privaten -> mittelbar kann sich auch die Rechtslage verändern, was dann aber Sache des Rechtsschutzes ist. <ul style="list-style-type: none"> o Abgrenzung: Rechtsakte auferlegen Rechte und Pflichten, d.h. verpflichten den Normadressaten zur Herbeiführung eines Taterfolgs. - Zweck: unmittelbare Erfüllung von Verwaltungsaufgaben. - Rechtsschutz: Art. 25a VwVG, VRG-LU 44a (siehe Eintrag Gesuch um Erlass einer Verfügung über Realakt) - Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> o Schlichtes Verwaltungshandeln o Vollstreckungshandlungen o Unmittelbarer Vollzug o Auskünfte und Zusicherungen o Warnungen und Empfehlungen o Informelle Absprachen - Typen <ul style="list-style-type: none"> o Verfügungsbezogene Realakte (z.B. Vollstreckungshandlungen) o Verfügungsvermeidende Realakte (z.B. Informelle Absprachen) o Verfügungsvertretende Realakte (z.B. Regelung des Verkehrs nach Unfall)
<p>RECHTLICHES GEHÖR</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 29 Abs. 2 BV+ Art. 26 – 33, VwVG 29-33 - Funktion: Bürger soll sich als Subjekt nicht als Objekt fühlen (verbesserte Akzeptanz); Mittel der Sachaufklärung -> alles relevante soll aufgenommen und berücksichtigt werden. - Durchsetzbarkeit: Selbständiges Grundrecht -> Hängt grundsätzlich von der Intensität der Betroffenheit ab. Beim Erlass von Rechtssätzen besteht grundsätzlich kein Recht auf Anhörung, da die Privaten nicht unmittelbar betroffen sind. Dagegen kann im Raumplanungsverfahren beim Erlass von Nutzungsplänen – nicht aber von Richtplänen – ein Anspruch auf rechtliches Gehör geltend gemacht werden. - Schranken <ul style="list-style-type: none"> o Besondere Dringlichkeit o Schutzwürdige Interessen Dritter oder des Staates o Gefahr besteht, dass der Zweck in einer im öffentlichen Interesse liegenden Massnahme durch vorgängige Anhörung vereitelt wird. - Schema <ul style="list-style-type: none"> o Schutzbereich eröffnet? <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorgängige Anhörung → Vor Erlass einer Verfügung ist den Betroffenen i.d.R. Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. (Art. 30 VwVG) ▪ Mitwirkungsrechte bei der Beweiserhebung (Art. 31; 33 VwVG) ▪ Akteneinsichtsrecht (Art. 26 i.V.m. Art. 6 VwVG); -> kein Recht auf Zusendung der Akten. Achtung: Interesse an Geheimhaltung vs. Informationsrecht ▪ Recht auf Vertretung und Verbeiständung ▪ Anspruch auf Begründung von Verfügungen (Hängt von der Tragweite der Entscheidung ab. Behörde ist aber nicht verpflichtet, sich zu allen Rechtsvorbringen zu äussern! o Liegt eine Verletzung vor? o Folgen der Verletzung des rechtlichen Gehörs <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsatz: Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur (jeder der vom Verwaltungshandeln betroffen ist oder sonstige schutzwürdige Interessen hat). Das bedeutet, dass eine Rechtsmittelinstanz, die eine Verletzung des Anspruchs fest-

	<p>stellt, den <u>angefochtenen Hoheitsakt aufheben</u> muss, ohne Rücksicht darauf, ob die Anhörung für den angefochtenen Ausgang des Verfahrens relevant ist oder nicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausnahme: <u>Heilung</u> des Mangels beim Nachholen bei der Beschwerdeinstanz, sofern gleiche Kognition wie Vorinstanz und keine schwerwiegende Gehörsverletzung (H.L) ▪ Ausnahme zur Ausnahme: trotz schwerer Verletzung kann geheilt werden, falls die Rückweisung an die Vorinstanz ein formalistischer Leerlauf darstellen würde. M.a.W. wenn die Vorinstanz selbst bei Wiederholung des Verfahrens in materieller Hinsicht gleich entscheiden würde.
RECHTSGLEICHHEIT	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 8 Abs. 1 BV. - Gebot Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln (Gleichbehandlungs- & Differenzierungsgebot). Jedoch keine absolute Gleichheit -> Gebot sachlicher Differenzierung <ul style="list-style-type: none"> o Rechtsetzung: Verletzt BV 8, wenn ohne vernünftigen Grund eine rechtliche Unterscheidung gemacht wird, oder eine Unterscheidung unterlassen wird, obwohl sie sich aufdrängt. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Besonderheit: Gebot der Rechtsgleichheit besteht nur im Zuständigkeitsbereich ein und derselben Gebietskörperschaft -> ungleiche Regelungen gleicher Verhältnisse können von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein o Rechtsanwendung: zwei tatsächlich gleiche Situationen dürfen nicht ohne sachlichen Grund rechtlich unterschiedlich behandelt werden (von derselben Behörd!) - Gleichbehandlungsgebot <ul style="list-style-type: none"> o Sind die Sachverhalte in Hinblick auf die konkrete Frage vergleichbar? - Falls ja: o Behandelt die rechtsetzende/rechtsanwendende Behörde diese Sachverhalte ungleich? – Falls ja: o Lässt sich die Ungleichbehandlung mit sachlichen Gründen rechtfertigen? FALLS NEIN = VERLETZUNG - Differenzierungsgebot <ul style="list-style-type: none"> o Sind die Sachverhalte in Hinblick auf die konkrete Frage vergleichbar? - Falls nein: o Behandelt die rechtsetzende/rechtsanwendende Behörde diese Sachverhalte gleich? – Falls ja: o Lässt sich die Gleichbehandlung mit sachlichen Gründen rechtfertigen? FALLS NEIN = VERLETZUNG - Praxisänderungen (Rechtsanwendung) <ul style="list-style-type: none"> o Ernsthafte und sachliche Gründe o Grundsätzlich wegleitende Änderung o Überwiegendes Interesse an der neu als richtig erkannten Rechtsanwendung gegenüber Rechtssicherheit. o Ankündigung der Änderung -> ansonsten Verstoss gegen Treu und Glauben - Gleichbehandlung im Unrecht (Rechtsanwendung) <ul style="list-style-type: none"> o Es besteht kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht! Ausser: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abweichung vom Gesetz in ständiger Praxis ▪ Behörde will auch in Zukunft nicht gesetzeskonform entscheiden ▪ Keine widersprechende gewichtige öffentlich Interessen und schutzwürdige Interessen Dritter
RECHTSQUELLEN DES VR (ÜBERSICHT)	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetz - Verordnung - Erlasse autonomer Verwaltungsträger und Verwaltungseinheiten - Gewohnheitsrecht, Richterrecht, allgemeine Rechtsregeln
RECHTSSCHUTZ GEGEN... (ÜBER-	<ul style="list-style-type: none"> - [Perspektive des Bürgers] - Widerrechtliches Verwaltungshandeln

SICHT)	<ul style="list-style-type: none"> ○ Primärer Rechtsschutz (-> Rechtsschutz gegen Verfügungen, siehe Verfügung) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltungsrechtspflege ▪ Verwaltungsrechtliche Klage ○ Sekundärer Rechtsschutz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Staatshaftung - Rechtmässiges Verwaltungshandeln <ul style="list-style-type: none"> ○ Enteignung ○ Vertrauensschutz ○ Sonderopfer -
RECHTSVERORDNUNG	<ul style="list-style-type: none"> - Richten sich an die Allgemeinheit. Müssen in der Gesetzessammlung publiziert werden um Rechtswirksam zu sein. <ul style="list-style-type: none"> ○ Rechtsverordnungen (siehe separate Eintrag) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbständige V: stützen sich unmittelbar auf die BV bzw. Bestand hängt nicht von Gesetz ab ▪ Unselbständige V: stützen sich auf Gesetz und sind von dessen Bestand abhängig <ul style="list-style-type: none"> • Vollziehungs- V: verdeutlichen den Inhalt eines vollständigen Gesetzes im Sinne einer einheitlichen Anwendung; begründen keine neuen Rechte und Pflichten und beschränken keine Ansprüche. • Gesetzesvertretende V: komplettieren/ergänzen ein unvollständiges Gesetz, können neue Rechte und Pflichten begründen
REGULIERUNGSINSTRUMENTE (ÜBERSICHT)	<ul style="list-style-type: none"> - [Perspektive: Gesetzgeber] - Rolle des Staates -> Regulierungsinstrument - Ausübung von Tätigkeiten -> Monopole - Verleihung des Rechts auf Ausübung von Tätigkeiten -> Konzessionen - Erlaubnis von Tätigkeiten -> Bewilligungen - Begrenzung von Tätigkeiten -> Verbote und Gebote - Information über Tätigkeiten -> Informationspflichten - Koordination von Tätigkeiten -> Verwaltungsrechtliche Pläne - Förderung von Tätigkeiten -> Subventionen - Beeinflussung von Tätigkeiten -> staatliche Information - Mittelbare Überwachung von Tätigkeiten -> Akkreditierung
REVISION	<ul style="list-style-type: none"> - Ausserordentliches Rechtsmittel, welches nur Urteile von Verwaltungsjustizbehörden betrifft - Zweck: Anfechtung eines formell rechtskräftigen <u>Beschwerdeentscheides</u> wegen Vorliegens eines besonders qualifizierten ursprünglichen Fehlers - Zuständigkeit: damalige Beschwerdeinstanz. - Revisionsgründe: VwVG 66, BGG 121-128, VGG 45 -> liegen diese vor wird der frühere Entscheid aufgehoben und ein neuer Entscheid in der Sache gefällt - Verhältnis zu Wiedererwägung/ Widerruf <ul style="list-style-type: none"> ○
REVISIONSGESUCH	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsgrundlagen <ul style="list-style-type: none"> ○ auf Bundesebene: VwVG 66 ff., BGG 121 ff. ○ auf kantonaler Ebene: VRG-LU 174 ff.

	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeit: Verwaltungsbehörden oder Rechtsmittelinstanzen, die verfügt haben - Gesuchsobjekt: formell rechtskräftige Verfügung (bzw. Entscheid) - Gesuchsgründe: <ul style="list-style-type: none"> o strafbare Handlung o qualifizierte Verfahrensfehler o neue erhebliche Tatsachen und Beweismittel o Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention o = ursprüngliche Fehlerhaftigkeit von Verfügungen - Frist: vgl. gesetzliche Regelungen (idR 90 Tage seit Entdeckung des Revisionsgrundes) - Entscheid: <ul style="list-style-type: none"> o Nichteintreten auf Revisionsgesuch o Entscheid in der Sache <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestätigung der angefochtenen Verfügung ▪ Widerruf der Verfügung und neue Verfügung in der Sache
RICHTERRECHT	<ul style="list-style-type: none"> - Generell-abstrakte Regeln (≠ Präjudizien); längere, gefestigte Gerichts- und Behördenpraxis. (Folgt aus dem Gleichheitssatz) - Gesetzesderogierendes Richterrecht ist unzulässig. - Typischerweise zwei Funktionen <ul style="list-style-type: none"> o Konkretisierung von Verfassungsnormen o Systematisierung und Typisierung von Verhältnissen - Beispiele: allgemeine Rechtsgrundsätze; Grundsätze der materiellen Enteignung; Kriterien über die Entschädigungspflicht; Gebrauchsrechte an öffentlichen Sachen: Unterscheidung von gesteigertem Gemeingebrauch und Sondernutzung
RÜCKWIRKUNG	<p>Echte Rückwirkung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neues Recht wird auf einen Sachverhalt angewendet, der sich abschliessend vor Inkrafttreten dieses Rechts verwirklicht hat. - Zulässigkeit: Grundsätzlich verboten! Widerspricht Art. 5 BV (Rechtssicherheit/ Rechtsgleichheit/ Vertrauensschutz) - Ausnahme: Voraussetzungen für <u>belastende</u> Rückwirkung: <ul style="list-style-type: none"> o In einem Gesetz eindeutig vorgesehen (gesetzliche Grundlage) o Durchtriftige Gründe geboten (öffentliches Interesse) o In zeitlicher Hinsicht mässig (Verhältnismässigkeit) o Keine stossende Rechtsungleichheit (Beachtung von BV 8) o Kein Eingriff in wohlerworbene Rechte - <u>Begünstigende</u> Rückwirkung ist zulässig, es sollten jedoch auch die Punkte 1-4 erfüllt sein <p>Unechte Rückwirkung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einerseits bei der Anwendung neuen Rechts auf zeitlich offene Dauersachverhalte - Aandererseits wenn neues Recht für die Zeit nach seinem Inkrafttreten zur Anwendung gelangt, dabei aber in einzelnen Belangen auf SV abstellt, die bereits vor Inkrafttreten vorlagen (Rückanknüpfung; Bsp. Umfang der Steuerpflicht; Kontingente etc.) - Zulässigkeit: Grundsätzlich zulässig, solange nicht in wohlerworbene Rechte betroffen sind oder der Vertrauensschutz höher wiegt → läuft oft auf eine Anpassung der Dauerverfügung hinaus (siehe Widerruf/Widererwägung)
SANKTIONSZWECKE	<ul style="list-style-type: none"> - Restitution <ul style="list-style-type: none"> o Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes -> Rechtsverletzung ist reversibel <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei reversiblen Realakten und Verfügungen die keine irreversiblen Rechtsfolgen auslösten

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Z.B. Aufhebung (Kassation) von Verfügungen; Entscheid in einer Sache (Reformation); Entscheid im Klageverfahren - Kompensation <ul style="list-style-type: none"> ○ Wiedergutmachung der erlittenen Rechtsverletzung -> Rechtsverletzung ist irreversibel <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfügungen sind irreversibel, wenn sie vollzogen wurden oder von ihnen kein Gebrauch mehr gemacht werden kann; gegen irreversible Realakte ○ Z.B. Feststellung der Rechtswidrigkeit; Staatshaftung - Prävention <ul style="list-style-type: none"> ○ Verhinderungen künftiger Rechtsverletzungen -> Rechtsverletzung ist irreversibel <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfügungen sind irreversibel, wenn sie vollzogen wurden oder von ihnen kein Gebrauch mehr gemacht werden kann; gegen irreversible Realakte ○ Z.B. Feststellung der Rechtswidrigkeit; Strafverfahren; Disziplinarverfahren
SELBSTÄNDIGE VERORDNUNG	<ul style="list-style-type: none"> - Beruhen direkt auf der Verfassung (selten). - Beispiele: Polizeinotverordnung (BV 185 III; Wahrung der Schweiz gegenüber dem Ausland BV 184 III)
STAATLICHE INFORMATIONEN	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff: Öffentliche Mitteilung von gesellschaftlichen Tatsachen oder von Standpunkten der Verwaltung - Funktion: <ul style="list-style-type: none"> ○ Lenkungsinstrument: vor allem Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Produkten oder Verhaltensweisen ○ Informationsinstrument: Transparenz des Verwaltungshandelns - Arten <ul style="list-style-type: none"> ○ Aufklärungskampagnen z.B. Anti-AIDS-Kampagne ○ Warnungen z.B. vor schädigenden Medikamenten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Achtung: Warnungen können auch Schutzmassnahmen (d.h. Vollzugsinstrument) sein, wenn bereits ein rechtswidriger Zustand besteht) ○ Empfehlungen z.B. Empfehlung für eine ausgewogene Ernährung ○ Informationen über staatliche Tätigkeiten - Rechtsnatur <ul style="list-style-type: none"> ○ Realakte ○ Vorgängige Anordnung durch Verfügung, wenn sich Information auf bestimmte Personen bezieht? - Verfassungsrechtliche Zulässigkeit <ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzungen nach BV 5 bzw. 36 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlage in einem formellem Gesetz: geringe Anforderungen an den Bestimmtheitsgrad ▪ Öffentliches Interesse und Verhältnismässigkeit: Problematik der Bevormundung der Bürgerinnen und Bürger - Sachgerechtigkeit der Information
STAATSHAFTUNG (SEKUNDÄRER RECHTSSCHUTZ)	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsquellen (Übersicht); Schadenszufügung durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Verwaltungshandeln auf Bundesebene <ul style="list-style-type: none"> ▪ BV 146 ▪ Verantwortlichkeitsgesetz (VG) ▪ Spezialgesetze ○ Verwaltungshandeln auf kantonaler Ebene <ul style="list-style-type: none"> ▪ Haftungsgesetz des Kantons Luzern ▪ Spezialgesetze

- Handeln auf Bundesebene oder kantonaler Ebene
 - Tierhalter: OR 56
 - Werkeigentümer: OR 58
 - Grundeigentümer: ZGB 679 und 684
- Privatrechtliches Handeln auf Bundesebene oder kantonaler Ebene
 - Zivilrecht: OR 41 ff., OR 97
- System der ausschliesslichen Staatshaftung: Opfer kann nur auf Bund für Schadenersatz/Genugtuung belangen; dieser nimmt dann idR intern Rückgriff auf den fehlbaren bzw. schädigenden Beamten
- Strikte Subsidiarität der Staatshaftung VG 12:
 - Staatshaftungsbegehren ist unzulässig, wenn der Weg der Verwaltungsrechtspflege offen ist oder offen gewesen wäre
 - Verwaltungsrechtspflege als primärer, Staatshaftung als sekundärer Rechtsschutz
 - Grund: Restitution vor Kompensation
- Nicht-Anwendbarkeit von VG 12 bzw. Möglichkeit der Staatshaftung bei:
 - Schädigung durch Realakte
 - Rechtsmittelunmöglichkeit, d.h. kein Rechtsmittel an ein unabhängiges Gericht oder geschädigte Person hatte kein Beschwerderecht oder (unverschuldet) keine Kenntnis von der Verfügung
- Haftungsvoraussetzungen VG 3 I (**Subsidiär zu anderen Erlassen vgl. VG 3 II**)
 - Schaden
 - Allgemeine Definition
 - Vermögensdifferenz (materieller Schaden)
 - Persönliche Verletzung (immaterieller Schaden)
 - Gesetzliche Definition von Schadensposten (VG 5 und 6)
 - Bei Tötung
 - Entstandene (administrative) Kosten, insb. Bestattungskosten
 - Kosten der versuchten Heilung, Nachteile der Arbeitsunfähigkeit (Verdienstaustausfall)
 - Versorgerschaden
 - Immaterieller Schaden (Genugtuung)
 - Bei Körperverletzung
 - Heilungskosten
 - Nachteile der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung der
 - Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens
 - Immaterieller Schaden (Genugtuung)
 - Verletzung der Persönlichkeit
 - Immaterieller Schaden (Genugtuung)
 - Beamter
 - Mitglieder von Bundesbehörden und Bundeskommissionen VG 1 a-d
 - Angestellte des Bundes VG 1 e
 - andere Personen, die unmittelbar mit der Erfüllung von Bundesaufgaben betraut sind VG 1 f
 - Ausgenommen: Angehörige der Armee VG 1 II
 - in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit (= funktionaler Zusammenhang, d.h. in Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe)

- Erfüllung der Verwaltungsaufgabe als Anlass für die schädigende Handlung; ein rein zeitlicher Zusammenhang genügt nicht
 - Verwaltungsaufgabe
 - 1. gesetzlich geregelte Aufgaben
 - 2. im öffentlichen Interesse,
 - 3. welche die Verwaltung erfüllen oder gewährleisten muss funktionaler Zusammenhang
 - Widerrechtlichkeit (objektive Widerrechtlichkeitstheorie)
 - 1. Eingriff in Rechte (Beweis durch Opfer)
 - Erfolgsunrecht: Verletzung eines absoluten Rechts (Leben, Integrität, Persönlichkeit und Eigentum)
 - Verhaltensunrecht: Reine Vermögensschäden: Verletzung einer Schutznorm
 - Schädigung durch Unterlassen: Verletzung einer Handlungspflicht (Garantenpflicht)
 - Schädigung durch nicht-rechtskräftige Rechtsakte: Verletzung einer wesentlichen Amtspflicht
 - 2. Keine Rechtfertigungsgründe (Beweis durch Schädiger)
 - Einwilligung -> deckt nur sorgfältiges Handeln ab! (Unsorgfalt muss durch das Opfer bewiesen werden)
 - Aufgeklärte Einwilligung
 - Opfer muss über den Eingriff hinreichend aufgeklärt werden
 - Bindung des Schädigers an den expliziten Willen des Opfers
 - Hypothetische Einwilligung
 - Einwilligung des Opfers ohne hinreichende Aufklärung
 - Bindung des Schädigers an den mutmasslichen Willen und das objektive Interesse des Opfers
 - Bei schweren Eingriffen ausgeschlossen!
 - Stellvertretende Einwilligung
 - Urteilsunfähigkeit des Opfers
 - Bindung des Stellvertreters an den mutmasslichen Willen und das objektive Interesse des Opfers
 - Bindung des Schädigers an den Willen des Stellvertreters
 - Notwehr inkl. Notwehrhilfe iSv StGB 15
 - rechtswidriger Angriff oder unmittelbare Bedrohung durch rechtswidrigen Angriff
 - Angemessenheit der Abwehr
 - Notstand inkl. Notstandshilfe iSv StGB 17
 - Unmittelbare, nicht anders abwendbare Gefahr
 - Verhältnismässigkeit des Eingriffs: Gewicht des geretteten Rechtsguts überwiegt das Gewicht des geopferten Rechtsguts?
 - Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA: OR 419 ff.)
 - Subsidiarität: Weder Opfer noch Stellvertreter können über den Eingriff entscheiden (insb. wegen Dringlichkeit oder Nicht-Erreichbarkeit von Stellvertretern)
 - Bindung des Schädigers an den mutmasslichen Willen und das objektive Interesse des Opfers
 - GoA deckt nur sorgfältiges Handeln ab!
 - Unsorgfalt muss durch das Opfer bewiesen werden
 - Rechtmässiges Verwaltungshandeln -> auch siehe Enteignung
 - Finale Schädigungen

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Definition: Schädigung ist Zweck oder unvermeidbare Folge des Verwaltungshandelns ▪ Beispiel: Schusswaffengebrauch durch die Polizei ▪ Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> • gesetzmässig • verfassungsmässig (insb. verhältnismässig) ○ Kein Rechtfertigungsgrund: Nicht finale Schädigungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Definition: Schädigung als unerwünschte Nebenfolge rechtmässigen Verwaltungshandelns ▪ Beispiel: Bewilligung eines Medikaments, das unerwünschte Nebenwirkungen hat ○ Kausalität („zufügen“) <ul style="list-style-type: none"> ▪ natürliche Kausalität: Handlung als "conditio sine qua non" für den Schaden ▪ adäquate Kausalität: Handlung ist "nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung" geeignet, einen Schaden wie den eingetretenen herbeizuführen <ul style="list-style-type: none"> • Unterbrechung der adäquaten Kausalität <ul style="list-style-type: none"> ○ höhere Gewalt ○ grobes Drittverschulden oder Selbstverschulden ▪ hypothetische Kausalität: bei Unterlassen: Handeln hätte den Schaden "mit überwiegender Wahrscheinlichkeit" verhindert ○ Grundsätzlich kein Verschulden = Kausalhaftung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausnahme: Genugtuungsansprüche VG 6 - Verfahren <ul style="list-style-type: none"> ○ Bund <ul style="list-style-type: none"> ▪ Begehren an das EFD (VG 20 II; bei Gesuch an falsche Behörde ist VwVG 8 anwendbar) und Verfügung durch zuständige Behörde (VG 10 I) ▪ Rechtsweg <ul style="list-style-type: none"> • in den Fällen gemäss VG 10 II: Klage an das Bundesgericht innert 6 Monaten • in den übrigen Fällen: Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege (VG 10 I) ○ Kanton: nach Zivilprozessordnung - Verjährung/Verwirkung <ul style="list-style-type: none"> ○ Bund: VG 10, 20 ff. <ul style="list-style-type: none"> ▪ relativ: 1 Jahr seit Kenntnis des Schadens ▪ absolut: 10 Jahre ○ Kanton: Haftungsgesetz-LU <ul style="list-style-type: none"> ▪ relativ: 2 Jahre seit Kenntnis des Schadens ▪ absolut: 10 Jahre
STEUERN	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff: voraussetzungslos geschuldete Abgaben gestützt auf öffentliches Recht - Arten <ul style="list-style-type: none"> ○ Allgemeine Steuern z.B. Einkommens- und Gewinnsteuer <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kreis der Abgabepflichtigen: Allgemeinheit ▪ Verwendung der Abgabe: allgemeiner Finanzbedarf ○ Kostenanlastungssteuern (= Sondersteuern) z.B. Hundesteuer, Tabaksteuer, Alkoholsteuer (BV 131), Schwerverkehrsabgabe (BV 85) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kreis der Abgabepflichtigen: bestimmter Personenkreis (Durchbrechung des Grundsatzes der Besteuerung der Allgemein-

	<p>heit, welche jedoch sachlich gerechtfertigt erscheint)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung der Abgabe: allgemeiner Finanzbedarf oder für bestimmte Aufgaben (dann Zwecksteuer genannt) <p>⇒ Mit Kostenanlastungssteuern werden häufig auch Lenkungszwecke verfolgt. Die Lenkungswirkung darf jedoch nicht überschätzt werden. So ist die Tabaksteuer zu tief, um Leute vom Rauchen abzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzliche Grundlage <ul style="list-style-type: none"> ○ Zwingende Grundlage in formellem Gesetz (BV 127) mit einer expliziten Ermächtigungsgrundlage in der Verfassung (z.B. BV 86, 128 ff.) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerobjekt („Wofür?“) ▪ Steuersubjekt („Wer?“) ▪ Bemessungsgrundlagen („Wie hoch soll die Steuer sein?“) - Bemessung <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundsätze gemäss: BV 127 II (Konkretisierung von BV 8 für das Steuerrecht) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeinheit -> verbietet eine unbegründete Ausnahme einzelner Personen oder Personengruppen von der Besteuerung ▪ Gleichmässigkeit -> gleiche Verhältnisse sollen gleich besteuert werden ▪ Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit -> Besteuerung im Verhältnis der zu Verfügung stehenden Mittel ○ Verbot konfiskatorischer oder prohibitiver Besteuerung (Eingriff in die Eigentumsgarantie)
<p>STÖRERPRINZIP</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendungsbereich: unmittelbarer Gesetzesvollzug durch Zwangsmassnahmen oder Schutzmassnahmen - Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips - Arten von Störern -> in allen Fällen gilt: ob ein Verschulden vorliegt, ist irrelevant! <ul style="list-style-type: none"> ○ Verhaltensstörer: unmittelbarer Verursacher der Störung ○ Zweckveranlasser: Wer durch sein Verhalten in Kauf nimmt, dass Dritte die Ordnung stören ○ Zustandsstörer: Eigentümer oder Besitzer der Sache, von der die Störung ausgeht - Inhalt des Störerprinzips <ul style="list-style-type: none"> ○ Polizeiliche Massnahmen müssen sich primär gegen die Störer richten ○ bei einer Mehrzahl von Störern: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kumulierung von Massnahmen möglich ▪ Wenn mehrere Massnahmen gleich geeignet sind: Massnahme mit dem geringsten Aufwand gegen den Störer, der am ehesten verantwortlich ist (in der Regel Verhaltensstörer) - Polizeinotstand: Option falls der rechtmässige Zustand durch Massnahmen gegen Störer nicht hergestellt werden kann -> Massnahmen richten sich dann subsidiär auch gegen unbeteiligte Dritte, aber Wahrung der Verhältnismässigkeit (verwaltungsrechtliches Pendant zu StGB 17)
<p>SUBVENTIONEN (STAATLICHE LEISTUNGEN UND PRIVILEGIEN)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff: Gewährung geldwerter Vorteile an bestimmte Personen für Tätigkeiten, die im öffentlichen Interesse liegen - Funktionen und Regulierungsziele -> positive Anreize (vgl. öffentliche Abgaben für negative Anreize) <ul style="list-style-type: none"> ○ Lenkungsinstrumente: vor allem umweltpolitische, sozialpolitische, wirtschaftspolitische und fiskalpolitische Ziele ○ Ausgleichsinstrumente: Ziel der sozialen Gerechtigkeit - Arten von Subventionen <ul style="list-style-type: none"> ○ Finanzhilfen und Abgeltungen <ul style="list-style-type: none"> • Unterscheidungskriterium: private Aufgabe / Verwaltungsaufgabe • Relevanz: Zusprache im Fall einer Prioritätenordnung ▪ Finanzhilfen <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der Ausübung einer privaten Tätigkeit, die (auch) im öffentlichen Interesse liegt

- Subvention führt zur einer Ausübung privater Tätigkeit
- Lenkungsinstrument: Lenkung durch Leistung, d.h. durch finanzielle Anreize
- Abgeltungen
 - Entschädigung für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe
 - Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe führt zur Subvention
 - Leistungsinstrument: Ausgleich für ungedeckte Kosten, die aus der Erfüllung öffentlicher Aufgaben resultieren
- Abgrenzung: Sozialversicherungsleistungen oder Sozialleistungen sind keine Subventionen -> dabei handelt es sich um Versicherungsleistungen, welche ihre Mittel nicht aus dem Staatshaushalt beziehen. Ausserdem geht es nicht um die Steuerung von Tätigkeiten, die im öffentlichen Interesse sind.
- Rechtliche Grundlagen für Subventionen
 - Subventionsgesetz als Rahmenerlass
 - Allgemeiner Teil des Subventionsrechts
 - Keine gesetzliche Grundlage für einzelne Subventionen!
 - Spezialgesetze als gesetzliche Grundlagen für Subventionen
 - Formell-gesetzliche Grundlage für Anspruchssubventionen
 - Zweck der Subvention
 - Kreis der Anspruchsberechtigten
 - Anspruchs- und Bemessungsgrundlagen
 - Formell-gesetzliche Grundlage für Ermessenssubventionen
 - Zweck der Subvention
- Erteilung von Subventionen
 - Rechtsanspruch oder Ermessen
 - Anspruchssubventionen: Gesetzlicher Anspruch auf Subvention
 - Ermessenssubventionen: Subvention liegt im Entschliessungsermessen
 - In der Regel: Erteilung ("Zusprache") durch Verfügung
 - Ausnahme: Erteilung durch Vertrag (Leistungsvertrag)
 - Gemeinwesen hat erheblichen Ermessensspielraum
 - bei Finanzhilfen soll die Erfüllung der subventionierten Aufgabe sichergestellt werden
 - → Durchsetzung der Realerfüllung mittels Klage!
 - Form von Subventionen
 - Geldleistungen
 - Vergünstigte (insbesondere zinsfreie) Darlehen
 - Bürgschaften
 - unentgeltliche oder verbilligte Dienst- und Sachleistungen
- Prioritätenordnung bei Subventionen SuG 13
 - Ausgangslage: Gesuche übersteigen die verfügbaren Mittel
 - Voraussetzungen für eine Prioritätenordnung
 - Budgetvorbehalt im Spezialgesetz ("im Rahmen der bewilligten Kredite") oder
 - Finanzhilfe als Ermessenssubvention

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Form: Verwaltungsverordnung ○ Folgen, falls Gesuch aufgrund der Prioritätenordnung nicht berücksichtigt werden kann <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Finanzhilfen: Abweisung des Gesuchs ▪ Abgeltungen: Prüfung der Abgeltungsvoraussetzungen und, falls diese erfüllt sind, grundsätzliche Zusprache mit Frist für die Ausrichtung (Vertagung auf nächste Budgetperiode) - Durchsetzung von Subventionspflichten <ul style="list-style-type: none"> ○ Rechtsgrundlagen <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Finanzhilfen: allgemeine Regelung im SuG ▪ bei Abgeltungen: nach Spezialgesetz ○ Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung der subventionierten Aufgabe ▪ Zweckentfremdung oder Veräusserung von subventionierten Objekten ○ Rechtsfolgen vgl. SuG 28 <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Auszahlung oder Kürzung der Subvention ▪ Rückforderung ausbezahlter Subvention (samt Zins) ▪ Durchsetzung der Aufgabenerfüllung (bei Finanzhilfen nur im Fall eines Subventionsvertrags)
<p>TREU UND GLAUBEN</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Staatliche Organe und Private sind verpflichtet sich loyal und vertrauenswürdig zu verhalten BV 5 II und 9 - Teilgehalte <ul style="list-style-type: none"> ○ Vertrauensschutz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Voraussetzungen allgemein <ul style="list-style-type: none"> i. Vertrauensgrundlage: jede Handlung eines staatlichen Organs gegenüber einem Individuum; muss so bestimmt sein, dass der Private alle massgebenden Informationen für seine Disposition erkennen kann; <ol style="list-style-type: none"> 1. mögliche Vertrauensgrundlagen: <ol style="list-style-type: none"> a. Förmliche Rechtsanwendungsakte: Verfügungen, Verwaltungs- und Gerichtspraxis b. Nutzungspläne (Charakter einer Allgemeinverfügung) c. Nicht-förmliche Rechtsanwendungsakte: Mündliche/Schriftliche Auskünfte (siehe unten) d. Duldung eines rechtswidrigen Zustandes durch die Behörde (Ausnahme!) 2. Keine Vertrauensgrundlagen <ol style="list-style-type: none"> a. Erlasse; Richtpläne (da Charakter einer Verwaltungsverordnung) 3. Insb. bei Raumplänen -> mögliche Verwirkung des Anspruchs ii. Gutgläubiges Vertrauen: Kenntnis der Vertrauensgrundlage und deren Fehlerhaftigkeit war nicht bekannt bzw. hätte nicht bekannt sein müssen iii. Vertrauensbetätigung: Dispositionen, die gestützt auf die Vertrauensgrundlage (Kausalität) getroffen worden sind und nicht ohne Nachteil wieder rückgängig gemacht werden können iv. Interessenabwägung: sind sämtliche VSS erfüllt, so kann das öffentliche Interesse den privaten Vertrauensschutz trotzdem überwiegen, z.T. aber trotzdem Schadenersatz möglich. ▪ Unrichtige Behördliche Auskunft (= Seinsaussage, Information über Tatsache oder Meinung der Behörde) <ol style="list-style-type: none"> 1. Eignung der Auskunft: inhaltlich bestimmt, an eine bestimmte Person und ohne Vorbehalte 2. Zuständigkeit der Behörde: der Bürger durfte zumindest davon ausgehen, d.h. Unzuständigkeit war nicht offensichtlich 3. Gutgläubiges Vertrauen in die Auskunft: die Unrichtigkeit der Auskunft war nicht ohne weiteres erkennbar und hätte auch

	<p>nicht erkannt werden müssen.</p> <p>4. Nachteilige Dispositionen: unwiderruflich, oder jedenfalls nicht ohne Schaden rückgängig zu machen (=Vertrauensbetätigung)</p> <p>5. Keine Änderung der Rechts- oder Sachlage</p> <p>6. Interessenabwägung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusicherungen (= Sollensaussage, Versprechen einer Behörde) ▪ Selbiges Schema wie bei der Auskunft ▪ Relativierung bei veränderter Sach- und Rechtslage: ist die zusichernde Behörde selbst für die Rechtsänderung verantwortlich, muss die Zusicherung respektiert werden z.B. durch Ausrichten einer Entschädigung ▪ Pflichtwidrig unterlassene Auskünfte: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Analog zu oben ausser <ul style="list-style-type: none"> • Punkt 1: stillschwiegen einer Behörde, obwohl eine Auskunft geboten oder gesetzlich vorgeschrieben gewesen wäre. Und der Bürger hätte bei einer erfolgten Auskunft noch anders (rechtskonform) handeln können. • Punkt 3: Bürger kannte den Inhalt der unterbliebenen (richtigen) Auskunft nicht und hätte ihn auch nicht kennen müssen -> Bürger musste nicht mit einer anderen ausdrücklichen Auskunft rechnen ▪ Rechtsfolge <ul style="list-style-type: none"> • Materiell-positiv: Bestandesschutz, d.h. Bindung des Staats an die Vertrauensgrundlage • Materiell-negativ: Ersatz des Vertrauensschadens • Prozedural: Wiederherstellung von verpassten Fristen <p>○ Verbot des widersprüchlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Verbot des inkonsequenten und inkonsistenten Verhaltens“ -> keine plötzlichen, sachlich unbegründeten Kurswechsel <ul style="list-style-type: none"> • Behörden: ein und dieselbe Behörde darf von einem Standpunkt, den sie gegenüber einem bestimmten Bürger in einem <u>konkreten</u> Verfahren eingenommen hat, nicht ohne sachlichen Grund abweichen (BV 9) • Private: freies abweichen von früheren Standpunkten; erst wenn das Vorverhalten des Bürgers einen klaren Bindungswillen erkennen liess, verdient der neue Standpunkt keinen Rechtsschutz mehr. <p>○ Verbot des Rechtsmissbrauchs</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung eines Rechtsinstituts wird zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet, welche nicht durch dieses Institut geschützt werden sollen <p>○ Durchsetzung: BörA, SubVbe</p>
<p>ÜBERSICHT VERWALTUNGSINSTRUMENTE</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verfügung - Verwaltungsrechtlicher Vertrag - Privatrechtliches Handeln - Realakte - Verwaltungssinnenakte
<p>UNBESTIMMTE RECHTSBEGRIFFE</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Norm umschreibt Tatbestandsvoraussetzungen der Rechtsfolge in besonders offener Weise („fehlende TB-Bestimmtheit“) - Die Verdeutlichung eines unbestimmten Rechtsbegriffs ist eine Rechtsfrage, deren Beantwortung nicht im Ermessen der Verwaltung liegt. Die Konkretisierung ist eine das Ergebnis der Auslegung - Gerichtliche Überprüfung der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe <ul style="list-style-type: none"> ○ Als Rechtsfrage in allen Verwaltungsverfahren des Bundes überprüfbar, soweit sich der Entscheid auf öff. Recht des Bundes stützt

	(VwVG 49b, BGG 95 a)
UNSELBSTÄNDIGE VERORDNUNG	- Beruhen auf einer Ermächtigung zur Rechtsetzung in einem Gesetz (Siehe Delegation)
UNTERSUCHUNGSMAXIME	- Grundsatz VwVG 12 - Ausnahme VwVG 13 -> Verweis auf lex specialis z.B. AsylG 8
VERBOTE UND GEBOTE	- Begriff: generell-abstrakte Vorschriften mit denen Private unabhängig von einer Konzession, Bewilligung oder Subvention zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet werden (= sog. selbständige Verhaltenspflichten). <ul style="list-style-type: none"> o Abgrenzungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewilligungspflichten: Verbote, die individuelle Ausnahmen (in Form von Bewilligungen) zulassen ▪ Auflagen: Verhaltenspflichten, die im Rahmen einer Konzession, Bewilligung oder Subvention vorgeschrieben werden
	- Funktion und Regulierungsziele: imperative („zwingende“) Instrumente vor allem zum Schutz von Polizeigütern
	- Arten <ul style="list-style-type: none"> o Verbote und Gebote kraft Gesetz (oder Verfassung) z.B. Transplantationsgesetz 6,7; Geschwindigkeitsvorschriften o Verbote und Gebote kraft Verfügung z.B. EpG 21 (Delegation des konkreten Verbotes an die Kantone)
	- Verfassungsrechtliche Zulässigkeit <ul style="list-style-type: none"> o Allgemein: Voraussetzungen nach BV 5 bzw. 36 o insbesondere: ausdrückliche gesetzliche Grundlage
	- Durchsetzung <ul style="list-style-type: none"> o Nebenstrafrecht o Zusätzlich: verwaltungsrechtliche Sanktionen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entzug einer Konzession oder Bewilligung ▪ Kürzung oder Verweigerung von Subventionen
VERFÜGUNG	- Begriff: individueller, an den Einzelnen gerichteten Hoheitsakt, durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung in verbindlicher Weise gestützt auf öffentliches Recht geregelt wird (vgl. VwVG 5) <ul style="list-style-type: none"> o Einzelfall: individuell-konkret o Einseitigkeit: hoheitlich und ohne Zustimmung des Betroffenen o Behörde: Verwaltungsträger; Verwaltungsbefugnis = Verfügungsbefugnis (vgl. VwVG 1) o Verbindlichkeit: Entfaltung einer zweiseitigen Rechtswirkung + Durchsetzbarkeit o Grundlage im öffentlichen Recht -> Normstufe ist unerheblich o Regelung eines Rechtsverhältnisses -> Rechtserfolge (keine Taterfolge -> Realakt)
	- Arten <ul style="list-style-type: none"> o IndividualV: individuell-konkret -> aber auch mehrere Adressaten möglich (Normalfall) o AllgemeinV: generell-konkrete Anordnung; unbestimmter Adressatenkreis z.B. örtliche Verkehrsregelungen, Typengenehmigungen o Positive V: rechtsgestaltende V -> Statuierung von Rechten und Pflichten o Negative V: Abweisung eines Begehrens auf Erlass einer positiven/feststellenden Verfügung o FeststellungsV: autoritative Klärung der Rechtslage; Feststellungsinteresse nötig (siehe Gesuch um V über Realakt) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Subsidiär, d.h. nur wenn keine positive oder negative V möglich ist o Begünstigende V: befreien von Pflichten oder statuieren Rechte o Belastende V: begründen Pflichten oder entziehen Rechte

- Mitwirkungsbedürftige V: V die nur auf Gesuch erlassen werden, oder nur mit Zustimmung ergehen
- Urteilsähnliche V: führt eine einmalige Rechtsfolge herbei z.B. Baubewilligung, Steuerveranlagung
- Dauer V: Bezieht sich auf Sachverhalte, die sich dauernd erneuern z.B. Betriebsbewilligungen, Führerausweis
- EndV: Abschluss des Verfahrens z.B. Sach- oder Eintretensentscheide
 - Normale Anfechtung
- ZwischenV: prozessleitende Anordnungen im Verfahren
 - Nur Rüge, falls Zuständigkeit oder Ausstandsbegehren geregelt werden VwVG 45, BGG 95
- SachV: materielle Festlegung von Rechten und Pflichten
- VollstreckungsV: Anordnung zur zwangsweisen Vollstreckung einer Sachverfügung VwVG 55 II, 39 ff.
 - Keine Rügen die bei der SachV hätten hervorgebracht werden können
- Zustandekommen
 - 1. Phase: Verwaltungsverfahren -> nichtstreitig -> Rechtsanwendung VwVG 1-38 + lex specialis
 - **Wahrung des rechtlichen Gehörs** → Vor Erlass einer Verfügung ist den Betroffenen i.d.R. Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. (VwVG 30)
 - 2. Phase: Beschwerdeverfahren -> streitig -> Rechtsprechung VwVG 44-79
- Form und förmliche Eröffnung VwVG 34 f.
 - Form der Verfügung ist nicht konstitutiv, solange die Begriffselemente erfüllt sind.
 - Mängel der Eröffnung
 - Unterlassene oder nicht formgemässe Eröffnung -> keine materielle Rechswirkung soweit der Mangel reicht (z.B. kein Auslösen der Rechtsmittelfrist)
 - Fehlende oder fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung -> Rechtsmittelfrist läuft nicht, ausser man ist rechtskundig (pflichtgemässe Sorgfalt, T&G)
- Verbindlichkeit grds. ab Eröffnung; Ausnahme: Ergreifen eines aufschiebenden Rechtsmittels, oder Aufschiebung gemäss lex specialis
- Fehlerhaftigkeit (ursprünglich – nachträglich bezüglich Zustandekommen, Form, Inhalt)
 - Regelfall: Anfechtbarkeit -> sofern Frist noch nicht abgelaufen ist.
 - Ausnahme:
 - Nichtigkeit
 - Abgrenzung Mittels Evidenztheorie (siehe Eintrag)
 - Allg.: Nichtigkeit bei besonders schweren Mängeln und offensichtlich / leicht erkennbaren Mängeln sofern Rechtssicherheit nicht ernsthaft gefährdet wird. („qualifizierte Fehler“)
 - Insb.: sachliche Unzuständigkeit, schwere Verfahrensmängel, schwerwiegende inhaltliche Mängel
 - Erwägung/Widerruf; Revision
 - wenn formelle Rechtskraft schon eingetreten ist womit keine Anfechtung mehr möglich ist
 - Folgenlose Fehler (sog. Kanzleifehler) vgl. VwVG 69 III
- Änderbarkeit von formell-rechtskräftigen Verfügungen (siehe Eintrag Wiedererwägung/Widerruf; Revision)
- Rechtsschutz (siehe separates Blatt „Verwaltungsverfahren“ für Beschwerde)
 - Ordentliche Rechtsmittel
 - Beschwerde (siehe Eintrag)
 - Einsprache (siehe Eintrag)
 - Ausserordentliche Rechtsmittel
 - Einwendung (siehe Eintrag)

	<ul style="list-style-type: none"> - Durchsetzung VwVG 39-43 (siehe Eintrag Vollzuginstrumente) <ul style="list-style-type: none"> o Voraussetzung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vollstreckbarkeit der Verfügung -> formelle Rechtskraft ▪ Zuständigkeit der die Zwangsmassnahmen anordnenden Behörde -> idR erlassende Behörde ▪ Gesetzliche Grundlage <ul style="list-style-type: none"> • Exekutorisch: idR keine weitere gesetzliche Grundlage nötig; evtl. Generalklausel • Repressiv: besondere gesetzliche Grundlage nötig. ▪ Verhältnismässigkeit VwVG 42 o Exekutorische Zwangsmassnahmen <ul style="list-style-type: none"> ▪ unmittelbare Erziehung zum Schutz des gesetzmässigen Zustandes oder dessen Wiederherstellung) <ul style="list-style-type: none"> • Ersatzvornahme VwVG 41 • Antizipierte Ersatzvornahme • Zwang gegen Personen oder Sachen VwVG 41 • Schuldbetreibung VwVG 40 ▪ Verfahren: Sachverfügung -> Vollstreckungsverfügung -> Mitteilung -> Anwendung des Zwangs o Repressive Zwangsmassnahmen <ul style="list-style-type: none"> ▪ mittelbare Erziehung; die Verfehlung wird nicht aufgehoben -> Ziel ist Abschreckung für Zukunft <ul style="list-style-type: none"> • administrative Rechtsnatur • Disziplinar-massnahmen • Verwaltungsstrafen/Ordnungsbussen • Beugestrafe StGB 292 ▪ Neues Verfahren o Kombination untereinander sowie mit Verwaltungsstrafen möglich
<p>VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSGEBIETEN</p>	<p>Verfassungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - BV als Rechtsquelle von Verwaltungsrecht <ul style="list-style-type: none"> a. Verwaltungsrechtsverhältnisse stützen sich nur vereinzelt unmittelbar auf die Verfassung, b. Grund: Die Verfassungsnormen müssen so beschaffen sein, dass sie als Verfügungsgrundlage herangezogen und unmittelbar auf den Einzelfall angewendet werden können c. Beispiele: BV 78 V, 184 II, 185 II - BV als Grundlage, Direktive und Schranke bei Erlass und Anwendung von Verwaltungsrechtsätzen; Dies geschieht mittels: <ul style="list-style-type: none"> a. Aufgabennormen <ul style="list-style-type: none"> i. Verwaltungsrechtserlasse müssen sich aufgrund von BV 3 und 42 auf eine Verfassungsgrundlage stützen. b. Verfassungsmässigen Rechten <ul style="list-style-type: none"> i. Z.B. grosse Bedeutung der Eigentumsgarantie bei der Ausgestaltung des Planungsrechts c. Verfassungsgrundsätzen des staatlichen Handelns <ul style="list-style-type: none"> i. Gesetzmässigkeit, öffentliches Interesse; Verhältnismässigkeit <p>Völkerrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sehr beschränkt, da höchstens Staatsverträge, kaum übriges Völkerrecht Anwendung findet. - Voraussetzung der Anwendbarkeit <ul style="list-style-type: none"> a) Unmittelbar rechtssetzender Staatsvertrag -> die staatsvertragliche Norm muss self-executing sein.

b) Muss verwaltungsrechtlichen Inhalt aufweisen

- Beispiele: DBA, Abkommen über soziale Sicherheit

Zivilrecht

- Abgrenzung

a. Unterschiedliche Leitideen: Zivilrecht ist das Recht der Privatautonomie und ist Jedermannsrecht; Verwaltungsrecht ist das Recht der Staatsaufgaben und ein Sonderrecht des Staates

b. Abgrenzungstheorien:

i. Subordinationstheorie

- Kriterium: rechtliches Unterordnungsverhältnis zwischen Staat und Bürger
- Die Norm gehört zum öff. Recht, wenn die Behörde dem Privaten gegenüber hoheitlich auftritt; nicht zu verwechseln mit der blossen Beteiligung des Gemeinwesens an einem Rechtsverhältnis

ii. Interessenstheorie

- Kriterium: Schutzrichtung der Norm
- Die Norm gehört zum öff. Recht, wenn mind. zum überwiegenden Teil öffentliche Interessen gedient wird

iii. Funktionstheorie (**massgebend**)

- Kriterium: vorliegen einer Staatsaufgabe und Gemeinwesen als Adressat
- Norm gehört zum öff. Recht, wenn die unmittelbare Besorgung einer Staatsaufgabe durch das Gemeinwesen angeordnet wird.

▪ Modifizierte Funktionstheorie:

- a. Eine Norm gehört zum öff. Recht, wenn das von ihr gesteuerte Verwaltungshandeln unmittelbar der Besorgung von Verwaltungsaufgaben dient, es sei denn, dass einschlägige Gesetz unterstelle dieses Handeln dem Zivilrecht

iv. Modale Theorie

- Kriterium: Art der Sanktion bei Normverstößen

- Materielles Verhältnis

a. Übernahme von zivilistischen Elementen

i. VR erklärt Zivilrecht ausdrücklich für anwendbar

- Z.B. VG 3II

ii. VR verweist für den Rechtsschutz ausdrücklich auf das Zivilrecht

- Z.B. PG 17

iii. VR verweist sinngemäss auf das materielle Zivilrecht (

- Gilt dann als subsidiäres öffentliches Recht,
- Rechtsschutz erfolgt jedoch nach öffentlichen-rechtlichen Verfahrenserlassen
- Z.B. VG 7

iv. VR verwendet Begriffe und Institute

- Es ist immer der spezifische Sinn für das VR festzustellen, welcher sich nicht mit dem zivilrechtlichen decken muss

b. Anknüpfung an fremdrechtlich regierte Vorgänge

i. Vorgängiges Verwaltungshandeln ist Voraussetzung für zivilrechtliche Akte oder für die Gültigkeit von zivilrechtlichen Vereinbarungen z.B. BewG 2

ii. Verwaltungshandeln schliesst mit seinen Rechtsfolgen an vorgängige zivilrechtliche Handlungen an. Z.B. Schenkungssteuer

- Verfahrensrechtliches Verhältnis

	<ul style="list-style-type: none"> a. Bindung der Verwaltungsbehörden an Entscheide von Zivilbehörden? <ul style="list-style-type: none"> i. Liegt zur zivilrechtlichen Frage ein rechtskräftiges Zivilurteil vor, ist die Behörde an die entsprechenden Erkenntnisse und Feststellungen gebunden, es sei denn es liegen schwerwiegende Mängel vor ii. Liegt kein Zivilurteil vor, darf die Behörde die Frage soweit nötig vorfrageweise prüfen und beantworten, falls das Gesetz nichts anderes vorsieht. b. Bindung der Zivilbehörden an Entscheide von Verwaltungsbehörden? <ul style="list-style-type: none"> i. Analog zu oben. <p>Strafrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgrenzung <ul style="list-style-type: none"> a. Unterschiedliche Leitideen: Strafrecht ist das Recht der mit staatlicher Repression bedrohten Verhaltens; Verwaltungsrecht ist das Recht der Staatsaufgaben b. Berührungspunkte: <ul style="list-style-type: none"> i. Disziplinarrecht: sanktioniert fehlbares Verhalten innerhalb bestimmter Verwaltungsrechtsverhältnisse; mit „echten“ Strafen kumulierbar ii. Verwaltungsstrafrecht: ist echtes Strafrecht, da Jedermanns Verfehlungen erfasst werden. Die TB finden sich in verwaltungsrechtlichen Spezialerlassen. Ziel ist die Durchsetzung des materiellen Verwaltungsrechts durch Repression und Vergeltung. Dieselbe Handlung darf nicht zusätzlich nach „gewöhnlichem“ Strafrecht bestraft werden. - Materiellrechtliches Verhältnis von Verwaltungsrecht und Strafrecht <ul style="list-style-type: none"> a. Sanktionen sehen oft Massnahmen sowie Strafen vor z.B. Ersatzvornahme gekoppelt mit Busse (USG 60 I m) <ul style="list-style-type: none"> i. Anwendbar ist die normale Strafrechtsdogmatik. Für verwaltungsrechtliche Massnahmen gelten jedoch auch die Verfassungsgrundsätze. b. Anknüpfung an fremdrechtlich regierten Vorgängen <ul style="list-style-type: none"> i. Vorgängiges Verwaltungshandeln oder bestehende Verwaltungsrechtsverhältnisse sind Voraussetzungen der Strafbarkeit. Z.B. MStG 82 ff. ii. Verwaltungshandeln schliesst mit seinen Rechtsfolgen an vorgängige strafrechtliche Ereignisse an. - Verfahrensrechtliches Verhältnis von Verwaltungsrecht und Strafrecht <ul style="list-style-type: none"> a. Bindung der Behörden an Entscheide von Strafbehörde <ul style="list-style-type: none"> i. BGer: Grds. keine Bindung, im Rahmen der Rechtssicherheit und Rechtseinheit ist jedoch das Strafurteil abzuwarten, soweit der Sachverhalt oder die strafrechtlichen Qualifikationen des zu beurteilenden Verhaltens auch im Verwaltungsverfahren von Bedeutung sind. Abweichen werden Richter nur, dann wenn nicht alle verwaltungsrechtlichen relevanten Tatsachen festgestellt bzw. berücksichtigt wurden b. Bindung der Strafbehörde an Entscheide der Verwaltungsbehörde <ul style="list-style-type: none"> i. Grds. vorfrageweise Entscheidung, sofern der Punkt für die strafrechtlich Beurteilung erheblich ist und noch nicht darüber befunden wurde. ii. Ausnahme: Strafverfolgung wird durch die Missachtung einer Verwaltungsverfügung ausgelöst. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hat ein Verwaltungsgericht über die rechtmässigkeit der Verfügung entschieden, darf das Strafgericht dies nicht mehr prüfen <p>Liegt noch kein Verwaltungsgerichtsentscheid vor, ist die Vergügungsprüfung grds. zulässig.</p>
VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungshandeln muss den Verhältnissen angemessen sein BV 5 II. - Ziel: vernünftiges Verhältnis zwischen Einschränkungen des Bürgers und der Verwirklichung öffentlicher Interessen. - Inhalt

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Geeignetheit: Zwecktauglichkeit --> Massnahme hat Einfluss auf Ziel, schiesst nicht daran vorbei und erschwert/verhindert nicht dessen Erreichung > „Führt das Verwaltungshandeln zum Ziel oder leistet es zumindest einen nicht zu vernachlässigenden Beitrag dazu?“ ○ Erforderlichkeit: Eingriff darf nicht weiter gehen als notwendig -> „gibt es ein milderes Mittel?“ <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sachlich: es gibt kein milderes Mittel, d.h. Mittel schiesst nicht über das Ziel hinaus ▪ Räumlich: Massnahme geht örtlich nicht weiter als es für das Ziel nötig ist. ▪ Zeitlich: Massnahme dauert nicht länger als nötig ▪ Personell: Massnahmen trifft nicht die „Falschen“ (Störerprinzip) -> nur an unbestimmte Vielzahl von Personen, wenn eine individuelle Anordnung nicht möglich. ○ Verhältnismässigkeit i.e.S./Zumutbarkeit: Finden eines Vernünftigen Verhältnisses zwischen konkretem Eingriffszweck und konkreter Eingriffswirkung [=Abwägung der öffentlichen gegenüber den betroffenen Interessen. (Zweck-Mittel-Relation)] <p>- Durchsetzung analog zum Legalitätsprinzip</p>
<p>VERORDNUNG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unterhalb von Gesetz und BV, enthält aber auch Rechtssätze im legaldefinitorischen Sinn - Zweitwichtigste Quelle des Verwaltungsrecht - Jede staatliche Gewalt kann Verordnungen erlassen - Insb. Regierungsverordnungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Verwaltungsverordnung (siehe separate Eintrag) ○ Rechtsverordnungen (siehe separate Eintrag) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbständige V ▪ Unselbständige V <ul style="list-style-type: none"> • Vollziehungs V • Gesetzesvertretende V
<p>VERTRAUENSCHUTZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Siehe Treue und Glauben
<p>VERWALTUNGSAUFGABEN + ERFÜLLUNG</p>	<p>Definition Verwaltungsaufgabe Verwaltungsaufgabe = Staatsaufgabe; Tätigkeitsfelder, die Kraft BV/Gesetz dem Staat zugewiesen sind und öffentliche Interessen wahren.</p> <p>Arten der Verwaltungsaufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ordnungsaufgaben („bewahren“) <ul style="list-style-type: none"> ○ Ziel: tatsächlich gegebene oder rechtlich eingerichtete Zustände aufrechtzuerhalten und gegen Störungen abzuschirmen; oft polizeiliche Aufgaben ○ Mittel: Eingriffsverwaltung, tw. Staatliche Leistungen ○ Bspl: Verkehrspolizei, Gewerbeaufsicht, Bau-, Gesundheits- und Feuerpolizei, - Sozialpolitische Aufgaben („ausgleichen“) <ul style="list-style-type: none"> ○ Ziel: Schutz und Unterstützung benachteiligter Gruppen; Korrektur/Aufhebung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ungleichgewichte ○ Mittel: Leistungs- und Eingriffsverwaltung ○ Bspl: Arbeitnehmer-, Mieter- und Konsumentenschutz - Lenkungsaufgaben („vorausschauend“) <ul style="list-style-type: none"> ○ Ziel: Konkretisierung, Herbeiführung, Wahrung und Weiterentwicklung von bestimmten anzustrebenden Zuständen und Befindlichkeiten. ○ Mittel: Leistungs- und Eingriffsverwaltung

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bspl: Raumplanung, Energie-, Konjunktur-, Landwirtschafts- und Geldpolitik - Infrastrukturaufgaben („Dienstleitungsnatur“) <ul style="list-style-type: none"> ○ Ziel: Erbringung öffentlicher Dienste ○ Mittel: Leistungsverwaltung; tw. Eingriffsverwaltung bei privatisierten Leistungserbringer (Staat tritt als Regulierer auf) ○ Bspl: Bau und Betrieb von Verkehrsnetzen, Strom, Wasser, Gas, Kehrtrichtabfuhr, Spitäler, Kliniken, Heime, Schulen, Universitäten Arten der Aufgabenerfüllung - Eingriffsverwaltung <ul style="list-style-type: none"> ○ Ziel: Beschränkung von Rechten und Freiheiten des Individuums durch Verwaltungsträger; Auferlegung von Verpflichtungen oder Belastungen durch „befehlenden“ Verwaltungsträger ○ Unmittelbare Erfüllung von Verwaltungsaufgaben; mit Leistungsverwaltung kombinierbar ○ Strenges Legalitätsprinzip; dafür tiefere Schwelle für Widerruf ○ Mittel: Verfügung - Leistungsverwaltung <ul style="list-style-type: none"> ○ Ziel: Gewährung von Vorteilen und Vergünstigungen durch Verwaltungsträger zwecks Förderung und Unterstützung ○ Unmittelbare Erfüllung von Verwaltungsaufgaben; mit Eingriffsverwaltung kombinierbar ○ Milderer Legalitätsprinzip ○ Mittel: Verfügung, tw. (spezialgesetzlich) verwaltungsrechtliche/privatrechtliche Verträge - Bedarfsverwaltung <ul style="list-style-type: none"> ○ Ziel: Bereitstellung der Personal- und Sachmittel zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben („administrative Hilfstätigkeit“) ○ Verwaltungstätigkeit auf blosser betrieblicher Ebene, ohne Aussenwirkung, jedoch unerlässliche der Leistungs- und Eingriffsverwaltung beigeordnet ○ Mittelbare Verwaltung ○ Z.B. öffentliches Personal und Beschaffungswesen - Wirtschaftende Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> ○ Ziel: Verwaltungsträger soll am freien Markt teilnehmen und einen Gewinn erzielen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tätigkeit: Verwaltung des Finanzvermögens (Kauf von Mietobjekten zu Anlagezwecken) und erwerbswirtschaftliche Staatstätigkeit (Betrieb einer Gaststätte) ○ Mittelbare Verwaltung ○ Mittel: Formen des Zivilrechts
VERWALTUNGSINNENAKTE	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsmassnahmen, die nach innen gerichtet und ohne Aussenwirkung sind - Arten: Dienstbefehl und Verwaltungsverordnung (siehe separate Einträge)
VERWALTUNGSMASSNAHMEN	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff: Massnahmen zur unmittelbaren Durchsetzung des Verwaltungsrechts (Gesetze und Verfügungen) zwecks Verhinderung konkret drohender rechtswidriger Zustände oder Beseitigung rechtswidriger Zustände → <u>Restitution</u> («exekutorische» Massnahmen) - Allgemeine Voraussetzungen (idR BV 36er Prüfung, ansonsten BV 5) <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundsätzlich keine gesetzliche Grundlage erforderlich ○ Öffentliches Interesse <ul style="list-style-type: none"> ▪ Materielle öffentliche Interessen ▪ Durchsetzung des objektiven Rechts (Vollzugsinteresse) ○ Verhältnismässigkeit der Massnahme - Arten

- Widerruf von Verfügungen
 - Begriff: Rücknahme von begünstigenden Dauerverfügungen (Konzessionen, Bewilligungen, Subventionen) weil die Voraussetzungen nicht (mehr) gegeben sind.
 - **Abgrenzung: Entzug von Verfügungen wegen Pflichtverletzung z.B. (= Verwaltungsanktion)**
 - Anwendungsbereich: nur unmittelbarer Gesetzesvollzug
 - Besondere Voraussetzungen: Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen und dem Interesse am Fortbestand der Verfügung (Vertrauensschutz)
- Restitutionspflichten
 - Begriff: Mittels Verfügung angeordnete Pflichten von Privaten den rechtmässigen Zustand herzustellen (Richten sich direkt an den Rechtsverletzter)
 - Anwendungsbereich
 - unmittelbarer Gesetzesvollzug
 - Vollstreckung von Verfügungen
 - Beispiele: Verfügung auf Abbruch einer widerrechtlich erstellten Baute; Wegweisungsverfügung; Pflicht zur Vernichtung gesundheitsschädlicher Produkte
- Ersatzvornahme
 - Begriff: Realakt, mit dem die Behörde oder ein beauftragter Dritter eine Pflicht des Verfügungsadressaten an dessen Stelle erfüllt
 - Adressat hat Duldungspflicht und muss die Kosten tragen (VwVG 41 Ia)
 - Anwendungsbereich
 - nur Vollstreckung von Verfügungen (VwVG 41 I a) -> kein unmittelbarer Gesetzesvollzug
 - Besondere Voraussetzungen
 - Keine gesetzliche Grundlage -> wird bereits durch die Sachverfügung gewährleistet.
 - vertretbares Tun
 - keine höchstpersönliche Pflicht
 - keine Unterlassungs- oder Duldungspflicht
 - Vollstreckbarkeit der Verfügung (VwVG 39)
 - formelle Rechtskraft (kein ordentliches Rechtsmittel mehr gegeben); oder
 - Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung; oder
 - aufschiebende Wirkung wurde entzogen
 - Androhung der Ersatzvornahme mit Erfüllungsfrist (VwVG 41 II), ausser wenn Gefahr im Verzug (VwVG 41 III) = Vollstreckungsverfügung
 - Beispiele: Abbruch einer unbewilligten Baute durch Baupolizei
- Zwangsmassnahmen
 - Begriff: Ausübung physischer Gewalt (Realakt) gegen Personen oder Sachen
 - Anwendungsbereich
 - unmittelbarer Gesetzesvollzug
 - Vollstreckung von Verfügungen (VwVG 41 I b)
 - Besondere Voraussetzungen
 - Falls unmittelbarer Gesetzesvollzug

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gesetzliche Grundlage (Ausnahme: polizeiliche Generalklausel -> siehe Eintrag) ○ Massnahme muss sich gegen Störer richten (Störerprinzip -> siehe Eintrag) • Falls Vollstreckung einer Verfügung <ul style="list-style-type: none"> ○ gesetzliche Grundlage umstritten (zumindest schwere Eingriffe sollten im Gesetz verankert sein) ○ Vollstreckbarkeit der Verfügung (VwVG 39) ○ Androhung der Zwangsmassnahme mit Erfüllungsfrist (VwVG 41 II), ausser wenn Gefahr im Verzug (VwVG 41 III) = Vollstreckungsverfügung ▪ Beispiele: Polizeilicher Gewahrsam, Schusswaffengebrauch, Pflichten zur Verhinderung von Gesundheitsgefährdungen, Wegweisung einer Person, Verhinderung eines Suizidversuchs durch die Polizei, Schusswaffengebrauch, Vernichtung von gefährlichen Gegenständen ○ Schutzmassnahmen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Begriff: Realakte, mit denen die Behörde den rechtmässigen Zustand herstellt ohne physische Gewalt (= ohne Zwang) gegen Personen oder Sachen auszuüben ▪ Anwendungsbereich: nur unmittelbarer Gesetzesvollzug ("antizipierte Ersatzvornahme") ▪ Besondere Voraussetzungen: ▪ Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> • gesetzliche Grundlage nicht erforderlich -> es wird nicht in die Rechtsposition individueller Personen eingegriffen • Verhältnismässigkeit der Schutzmassnahme • Massnahme muss sich gegen Störer richten (Störerprinzip -> siehe Eintrag) ▪ Beispiele: Gewässerschutzmassnahmen durch die Behörden, Evakuierung von Tieren vor Naturgefahren, Feuerwehreinsatz bei einem brennenden Schulhaus, Aufräumarbeiten durch das Militär nach einer Überschwemmung - Kostentragung bei Verwaltungsmassnahmen <ul style="list-style-type: none"> ○ Ersatzvornahme <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kostentragung durch Verfügungsadressaten ▪ keine gesetzliche Grundlage erforderlich ○ Zwangs- und Schutzmassnahmen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kostentragung durch Verursacher des gesetzeswidrigen Zustands -> Nur der unmittelbare Verursacher wird in die Verantwortung gezogen (engere Auslegung als beim Störerprinzip) ▪ nur falls dafür eine gesetzliche Grundlage gegeben ○ Beispiele: USG 2, GSchG 3a, Gesetz über die Kantonspolizei/LU 32 II b
<p>VERWALTUNGSRECHTLICHE KLAGEN (PRIMÄRE RECHTSMITTEL)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätze <ul style="list-style-type: none"> ○ Klageverfahren ist subsidiär zum Beschwerdeverfahren! ○ Klage richtet sich nie gegen Verfügungen ○ Klage ist nur zulässig in spezialgesetzlich vorgesehenen Fällen - Klageverfahren auf Bundesebene <ul style="list-style-type: none"> ○ Bundesverwaltungsgericht (VGG 35) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen des Bundes ▪ weitere Tatbestände ○ Bundesgericht (BGG 120) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden und kantonalen Behörden

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen ▪ Staatshaftungsansprüche wegen Amtstätigkeit der Mitglieder der obersten Bundesbehörden - Klageverfahren auf Kantonsebene (LU) - Das Verwaltungsgericht beurteilt öffentlich-rechtliche Streitsachen aus (VRG 162): <ul style="list-style-type: none"> ○ aus öffentlich-rechtlichen Verträgen des Kantons ○ zwischen Gemeinwesen ○ aus Konzessionen ○ wegen vermögensrechtlichen Ansprüchen von Behördenmitgliedern und öffentlichen Angestellten
VERWALTUNGSRECHTLICHE PLÄNE	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff: Vorschriften, mit denen künftige Verwaltungshandlungen zur Erreichung bestimmter Ziele aufeinander abgestimmt (koordiniert) werden <ul style="list-style-type: none"> ○ Abgrenzung: politische Pläne (Legislaturplan) - Funktion und Regulierungsziele: Lenkungsinstrument zur effizienten und nachhaltigen Verfolgung öffentlicher Interessen - Arten <ul style="list-style-type: none"> ○ Raumpläne (siehe Eintrag) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Richtpläne ▪ Nutzungspläne (Zonenpläne, Gestaltungs- und Überbauungspläne) ▪ Sachpläne (Pläne für Infrastrukturprojekte) ▪ Konzepte (Sachpläne, die mehrere Gemeinwesen betreffen) ○ Wirtschaftspolitische Pläne z.B. Spitalplanung, KVG 39 ○ Massnahmenpläne z.B. Pandemieplan, IPV 7 ○ Finanzpläne z.B. FHG 19 - Rechtsnatur <ul style="list-style-type: none"> ○ Allgemeine Planvorschriften: Verordnungscharakter (Verwaltungsverordnungen) ○ Individuell-konkrete Planvorschriften: Verfügungscharakter Erlass von Plänen - Pläne mit Verordnungscharakter: kein Verwaltungsverfahren (spezialgesetzliche Regelungen) z.B. Richtplan - Pläne mit Verfügungscharakter: Plangenehmigungsverfahren als besonderes Verwaltungsverfahren z.B. Nutzungsplan <ul style="list-style-type: none"> ○ Plangesuch ○ öffentliche Auflage mit Einwendungsmöglichkeit ○ Entscheid über Gesuch und Einwendungen mittels Verfügung - Rechtsschutz <ul style="list-style-type: none"> ○ Pläne mit Verordnungscharakter (z.B. Richtpläne): keine direkte Anfechtbarkeit, ausschliesslich akzessorische Überprüfung ○ Pläne mit Verfügungscharakter (z.B. Nutzungspläne): direkte Anfechtbarkeit ○
VERWALTUNGSRECHTLICHER VERTRAG	<ul style="list-style-type: none"> - Eine auf übereinstimmende Willenserklärung von 2 oder mehr Rechtssubjekten beruhende Vereinbarung, durch die eine konkrete unmittelbare verwaltungsrechtliche Beziehung in verbindlicher Weise gestützt auf öffentliches Recht geregelt wird. <ul style="list-style-type: none"> ○ Rechtsnatur ist zu unterscheiden vom privatrechtlichen Vertrag. Ist oftmals <u>gesetzlich</u> geregelt (Transportvertrag im öffentlichen Verkehr ist z.B. privatrechtlich). Wenn nicht, ist der <u>Gegenstand</u> der dadurch geregelten Rechtsbeziehungen oder RV wichtig. → Verwaltungsrechtlicher Vertrag dient unmittelbar der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben. Keine Rolle spielt die Organisationsform oder die Stellung der Parteien. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise auf „Öffentlichkeit“: Vertragsinhalt betrifft Fragen, die traditionell öffentlich-rechtlich sind z.B. Strassen, Kanalisationen, Wasser, Elektrizität

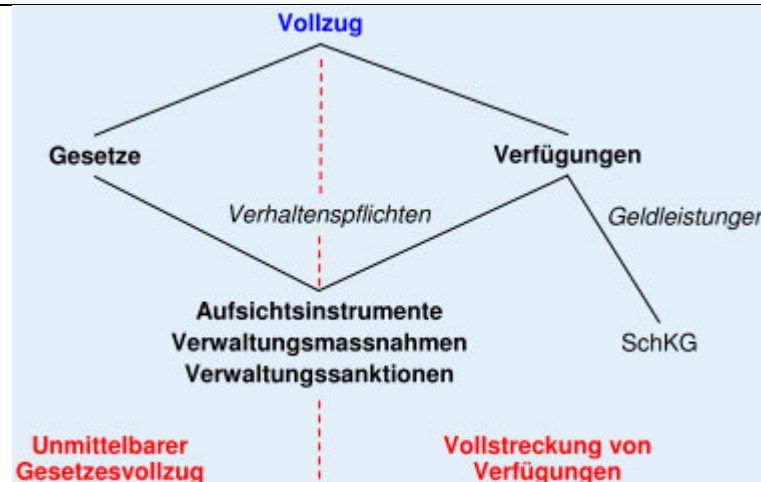
- Mittelbares Verwaltungshandeln (z.B. wirtschaftende Verwaltung) beruht auf zivilrechtlichen Verträgen
- Zweiseitigkeit (≠ mitwirkungsbedürftige Verfügung, kann hier auf die inhaltliche Gestaltung viel weniger einwirken)
- Individuell-konkretes RV
- Grds. strikte Subsidiarität -> Verfügung erscheint ungeeignet
 - Ausnahme: Gesetz kann Vertragsform ausdrücklich festlegen z.B. SuG 16 II
- Arten
 - Koordinationsrechtliche Verträge (Verträge unter Hoheitsträgern)
 - Subordinationsrechtliche Verträge (Hoheitsträger und Private):
 - Soll die Akzeptanz von staatlichen Regelungen und damit deren Durchsetzungschancen verbessern. Ev. besseres Know-how etc.
 - Zulässigkeit VVS
 - Gesetz muss die Vertragsform ausdrücklich oder stillschweigend zulassen
 - Ausgeschlossen wenn Verfügung vorgesehen
 - Ermessensspielräume die sinn und zweckvollerweise einseitig festgelegt wrden
 - Sachliche Gründe die eine Vertragsform als angemessener erscheinen lassen
 - Motive
 - Dauerhafte gegenseitige Bindung, einseitiger Verzicht wird ausgeschlossen.
 - Verpflichtungen, die die Verwaltungsbehörde mittels Verfügung nicht erzwingen könnte, weil die erforderliche gesetzliche Grundlage fehlt.
 - Gleichordnung von Gemeinwesen und Privaten; Ermessensspielraum; Beseitigung rechtlicher und/oder tatsächlicher Urkundenklarheiten.
 - Vertragsinhalt ist rechtmässig (vgl. unten Beispiele!)
- Kein öffentliches Vertragsrecht, d.h. keine Anwendung von VwVG, VGG etc.
 - Zustandekommen
 - OR analog
 - Formfreies Verfahren -> tw. spezialgesetzliche Verfahren
 - Grds. Formfrei -> BGER liess offen ob Vertrag für Gültigkeit Schriftform bedarf (Rechtsicherheit tangiert)
 - Tw. gesetzliche Schriftform z.B. SuG 19 I
 - Auslegung
 - Auslegung nach Treu und Glauben (Vertrauensprinzip). Mit welchem Inhalt durften die Vertragsparteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses rechnen?
 - Zu beachten ist, dass das Gemeinwesen keine Verträge abschliesst, welche öffentlichen Interessen zuwiderlaufen. Die Wahrung von öffentlichen Interessen, darf jedoch nicht dahin gehen, dass bei der Vertragsauslegung ein der-massen grossen Einfluss hat, dass dies beim Vertragsschluss vernünftiger weise nicht voraussehen konnte.
- Fehlerhaftigkeit
 - Ursprünglich
 - Fehlende Schriftform -> Nichtigkeit
 - Unzulässigkeit der vertraglichen Regelung -> Anfechtbarkeit oder Widerruf, wenn gravierender Mangel dann Nichtigkeit
 - Unzuständigkeit der vertragsschliessenden Behörde -> Anfechtung oder Widerruf (nur ausnahmsweise nichtig);
 - Verstoss gegen zwingende Rechtsnormen; Willensmängel (Art. 23 ff. OR);

	<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Formmängel → Nichtigkeit. ○ Nachträglich <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung an veränderte Verhältnisse (bei massgeblichen Änderungen, die unzumutbar sind → Rechtsmissbräuchlich) <i>clausula rebus sic stantibus</i> wird aber viel restriktiver angewendet als im Privatrecht ▪ Anpassung an veränderte Rechtsnormen (durch v.V können wohlervorbene Rechte begründet werden. Solche Rechte sind <u>gesetzesbeständige</u> vermögenswerte Ansprüche. Können nicht ohne weiteres angepasst werden, sondern nur <i>auf dem Wege der Enteignung</i> entzogen werden - Rechtsschutz <ul style="list-style-type: none"> ○ Problem ist, dass meist nur Verfügungen als Gegenstand der Anfechtung angesehen werden. ○ Grundsatz: Gemäss VGG 35 sind Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen mit Klage anzufechten ○ Ausnahme: Bundesrecht sieht den Erlass einer Verfügung (Beschwerdeverfahren) anstelle des Klageverfahrens vor (VGG 36) (dann kommt das Zweistufenverfahren zur Geltung, so z.B. im Subventionsgesetz, wo die Gesuchsteller eine anfechtbare Verfügung verlangen können.) - Beendigung; durch <ul style="list-style-type: none"> ○ Erfüllung, Kündigung, Einigung über Aufhebung, Ablauf einer Dauer, Auflösung durch Richter, Enteignung wohlervorbener Rechte - Beispiele <ul style="list-style-type: none"> ○ Enteignungsvertrag; Pflichtlagervertrag; Verträge über die Erschliessung von Baugrundstücken; Vergleichsvertrag bei verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten; Übertragung von öffentlichen Aufgaben auf Private durch Vertrag; Konzessionsverträge; Öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge ○ Nicht erlaubt: Steuerabkommen; Vereinbarungen im Bereich der Sozialversicherung; Einzonung von Grundstücken; Abgabenvergünstigungsvertrag (z.B. Vereinbarung günstigerer Abgaben für Kanalisation) ○ Umstritten: Konzession (nur der kleinere Teil, z.B. Dauer etc. ist vertraglich); Subventionsverträge, v.a. ex-ante Subvention
VERWALTUNGSRECHTSPFLEGE (ÜBERSICHT; PRIMÄRE RECHTSMITTEL)	<ul style="list-style-type: none"> - Beschwerde - Einsprache - Gesuch um Verfügung über Realakte - Wiedererwägungsgesuch/Widerruf - Revisionsgesuch - Gesuch um Erläuterung und Berichtigung
VERWALTUNGSSANKTIONEN	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff: Massnahmen zur mittelbaren Durchsetzung des Verwaltungsrechts (Gesetze und Verfügungen). Dies geschieht als Reaktion auf eine eingetretene Rechtsverletzung zwecks Verhinderung künftiger Rechtsverletzungen → Prävention («repressive» Massnahmen) - Anwendungsbereich <ul style="list-style-type: none"> ○ Sowohl unmittelbarer Gesetzesvollzug als auch ○ Vollstreckung von Verfügungen (vgl. VwVG 41 I c und d) - Allgemeine Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundsätzlich ausdrückliche gesetzliche Grundlage ○ Verhältnismässigkeit der Sanktion ○ Einleitung eines neuen Verfahrens: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltungsverfahren ▪ Disziplinarverfahren ▪ Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtliches Strafverfahren - Arten

- Administrative Rechtsnachteile
 - Rücknahme unrechtmässig erlangter Vorteile
 - Rückforderung von unrechtmässig bezogenen staatlichen Leistungen (Subventionen, Sozialversicherungsleistungen, Sozialhilfe) -> auch ohne gesetzliche Grundlage (Tatbestand der grundlos erbrachten Leistung)
 - Einziehung unrechtmässig erlangter Vorteile ("unrechtmässige Bereicherung" des VR)
 - Verweigerung oder Kürzung von staatlichen Leistungen
 - auch ohne gesetzliche Grundlage, wenn unmittelbarer Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Leistung (Konnexität)
 - Widerruf begünstigender Verfügungen
 - Bewilligungen z.B. FINMAG 37
 - Konzessionen
 - Subventionen
- Disziplinarische Massnahmen
 - Anwendungsbereich
 - Öffentliche Angestellte
 - Anstaltsbenutzer (Studierende, Inhaftierte etc.)
 - Personen unter besonderer Aufsicht des Staates (Träger freier Berufe)
 - Rechtsanwälte und Notare
 - Medizinalpersonen
 - Architekten und Ingenieure
 - Funktionen
 - Massnahmen gegen öffentliche Angestellte
 - Gewährleistung einer funktionierenden Verwaltung
 - Schutz von Ansehen und Vertrauenswürdigkeit der Verwaltung
 - Massnahmen gegen Anstaltsbenutzer
 - Sicherstellung einer geordneten Anstaltsbenutzung
 - Massnahmen gegen Träger freier Berufe
 - Schutz von Dritten (Kunden) und öffentlichen Interessen
 - Rechtsnatur
 - Zivilsache nach EMRK 6 I, wenn starker Eingriff in persönliche Rechte (Berufsverbote sowie Entzug einer Berufsausübungsbewilligung)
 - Keine Strafen (ausser wenn Freiheitsentziehung) -> Kumulierbarkeit mit Verwaltungsstrafen
 - Voraussetzung: Disziplinarfehler
 - Verstoss gegen Dienst- oder Berufspflichten
 - Übertretung der Anstaltsordnung
 - Ausserdienstliches Verhalten: fehlbares privates Verhalten führt nur in Ausnahmefällen zu disziplinarischen Massnahmen (z.B. Fahren in betrunkenem Zustand [FIAZ])
- Verwaltungsstrafen („echte Strafen“)
 - Begriff: sog. Nebenstrafrecht; zu finden am Schluss von Sacherlassen
 - Besondere Voraussetzungen

	<ul style="list-style-type: none"> • Verschulden: Vorsatz oder Fahrlässigkeit • Keine Kumulation mit Strafen nach StGB ▪ Verfahren <ul style="list-style-type: none"> • Bundesebene: Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) • Kanton: Ordnungsbussenverfahren und Strafverfahren ○ Beugestrafe nach StGB 292 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Begriff (Tatbestand: Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen): Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft. ▪ Besondere Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> • Ausdrückliche Strafandrohung in der Verfügung • klare Umschreibung des verlangten Verhaltens • Vorsatz
VERWALTUNGSVERORDNUNG	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff: Generelle-abstrakte verallgemeinerte Dienstanweisungen an untergeordnete Behörden. - Hauptfunktion: einheitliche gleichmäßige und sachrichtige Praxis des Gesetzesvollzugs. Vollzugslenkende und organisatorische Verwaltungsverordnungen. - Keine Rechtsquellen, da keine Rechte und Pflichten von Privaten statiert werden => reines Innenverhältnis - Grds. keine Publikation - Beispiele: Kreisschreiben; Weisung; Richtlinien; Merkblätter, Dienstreglement, Zirkular - Rechtsschutz <ul style="list-style-type: none"> ○ Funktionäre: evtl. verwaltungsinterne Rekursmöglichkeiten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Achtung: tw. können Verwaltungsverordnungen Verfügungscharakter haben, wenn sie für ein Gemeinwesen Rechte und Pflichten auferlegen (z.b. bei Raumplänen). Diese kann dann vom Gemeinwesen im normalen Beschwerdeverfahren angefochten werden. ○ Bürger <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grund: keine Überprüfung ▪ Ausnahme: <ul style="list-style-type: none"> • Konkrete (vorfrageweise) Überprüfung falls eine Verwaltungsverordnung (aller Stufen) sich auf eine Verfügung auswirkt • Abstrakte Anfechtung: Beschwerde ans BGer bei <u>kantonalen Verordnungen</u> falls Aussenwirkung so stark, dass sie sich wie ein Rechtsverordnung verhält und keine anderen Hoheitsakte, welche daraus hervorgehen anfechtbar sind. Jedoch nie eine abstrakte Kontrolle bei <u>Bundesverwaltungsverordnungen</u>
VOLLZIEHUNGSVERORDNUNG	<ul style="list-style-type: none"> - Führen die durch das Gesetz bereits begründeten Verpflichtungen und Berechtigungen näher aus. Dürfen nur dem durch das Gesetz geschaffenen Rahmen entsprechend die im Gesetz gegebenen Richtlinien ausfüllen, nicht ergänzen. - Kompetenz enthalten, ergibt sich aus BV 182 II und benötigt keine Delegation!

VOLLZUGSINSTRUMENTE (ÜBERSICHT)



- Vollzugsorganisation
 - o Vollzug von Bundesrecht
 - Vollzug durch den Bund z.B. FINMAG
 - Vollzug durch Kantone («Vollzugsföderalismus»)z.B. AsylG
 - Gemeinsamer Vollzug durch Bund und Kantone z.B. USG
 - o Vollzug von kantonalem Recht
 - Vollzug durch Kanton z.B. Gewässerschutz
 - Vollzug durch Gemeinden z.B. Baurecht
 - Gemeinsamer Vollzug durch Kanton und Gemeinden z.B. Strassenreinigung
- Abgrenzung
 - o Regulierung = Verhaltenssteuerung der Privaten; „Erziehung des Bürgers“
 - o Vollzug = Vorgehen gegen ein bestehender widerrechtlicher Zustand

VORWIRKUNG

- Begriff: Ein Erlass zeitigt schon vor seinem Inkrafttreten Rechtswirkungen
- **Positive:** Zukünftiges Recht wird wie geltendes angewendet. Grundsätzlich unzulässig, selbst wenn besonders gesetzliche Grundlage besteht. Begünstigende Vorwirkung wird unter Umständen anerkannt (Konflikt mit Legalitätsprinzip)
- **Negative:** Anwendung des alten Rechts wird ausgesetzt, bis das neue Recht in Kraft tritt..
 - o **Zulässig falls:**
 - Vom geltenden Recht selbst vorgeschrieben
 - Rechtfertigung durch überwiegende öffentliche Interessen
 - Zeitlich mässig
 - Keine Rechtsverzögerung und keine Rechtsverweigerung

<p>WIEDERERWÄGUNG/WIDERRUF</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Begriffe <ul style="list-style-type: none"> o Wiedererwägung: Zurückkommen auf eine formell-rechtskräftige Verfügung auf Parteigesuch oder von Amtes wegen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfolgt eine Einleitung von Amtes wegen entfällt die verfahrensrechtliche Phase (1. Phase) o Widerruf: effektive Änderung einer formell-rechtskräftigen Verfügung durch eine Behörde, unabhängig davon wer den Anstoss dazu gab. - Rechtsgrundlage: Anspruch auf Wiedererwägung kraft BV 29 - Zuständigkeit: (erstinstanzliche) Verwaltungsbehörde, die verfügt hat - Gesuchsobjekt: formell rechtskräftige Verfügungen - 1. Phase: verfahrensrechtliche Phase: Wiedererwägung, ob ausreichende Rückkommensgründe (n.c.) für Widerruf vorliegen <ul style="list-style-type: none"> o <u>Auch spezialgesetzliche Rückkommensgründe möglich</u> (z.B. LGV 5) o Ursprüngliche Fehlerhaftigkeit (bereits bei Erlass lag ein Rechtsfehler vor) <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1. Deutlich unrichtige Rechtsanwendung: fehlerhaftes Ermessen, Verfahrensfehler, inkl. Rechtsfehler die auf eine Praxisänderung zurückgehen ▪ 2. Falsche Erhebung/Beurteilung des Sachverhalts (= revisionsähnliche Gründe VwVG 66) o Nachträgliche Fehlerhaftigkeit (nur bei Dauerverfügungen möglich) <ul style="list-style-type: none"> ▪ 3. Änderung des Sachverhalts z.B. Gesundheitliche Verbesserung bei IV-Rentner ▪ 4. Änderung der Rechtslage z.B. neue Gesetze, die sich auf die Verfügungsgrundlage auswirken o Entscheid <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nichteintreten auf Wiedererwägungsgesuch; oder ▪ Entscheid in der Sache <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der angefochtenen Verfügung; oder • Prüfung der eines Widerrufs - 2. Phase: materiell-rechtliche Phase: Widerruf, sofern ausreichend Gründe für eine Änderung der Verfügung vorliegen <ul style="list-style-type: none"> o Gibt es spezial-gesetzliche Gründe? Falls nein o Interessensabwägung zwischen richtiger Rechtsanwendung, d.h. Änderung (Legalitätsprinzip) und „Abweisung“ (Rechtssicherheit) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pro Rechtssicherheit <ul style="list-style-type: none"> • Einräumung eines wohlerworbenen oder subjektiven Rechts • Verfügung beruht auf eingehendem Ermittlungs- und Einspracheverfahren • Adressat hat bereits von Rechten durch die Verfügung gebraucht gemacht • Bei privatrechtsgestaltenden Verfügungen, wenn das private Rechtsgeschäft bereits getätigt wurde ▪ Pro Legalitätsprinzip <ul style="list-style-type: none"> • Auf die Verfügung wurde durch unrichtige oder unvollständige Angaben eingewirkt • Besonders gewichtige öffentliche Interessen • Rechtswidriger Zustand würde zu lange fort dauern. ▪ Entscheid in der Sache <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der angefochtenen Verfügung • Widerruf der Verfügung und neue Verfügung in der Sache
<p>WIEDERERWÄGUNGSGESUCH</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vermag der Gesuchsteller anerkannte Rückkommensgründe vorzubringen, muss die Behörde auf das Gesuch eintreten (es besteht in diesen Fällen ein schutzwürdiges Interesse) - Ausnahme: dem Gesuchsteller wäre es möglich gewesen entsprechende Rügen im ordentlichen Beschwerdeverfahren geltend zu machen

WILLKÜRVERBOT

- BV 9 -> grobe, qualifizierte, augenfällige Unrichtigkeit -> Entscheide jenseits aller rechtlicher Massstäbe
- Rechtsetzung: Erlass ist nicht auf ernsthafte sachliche Gründe gestützt oder sinn- und zwecklos oder schwere innere Widersprüche aufweisen (ohne öffentlichen Interessen, unverhältnismässige
- Rechtsprechung: Entscheid ist offensichtlich unhaltbar, widerspricht in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken, falsche Tatsachenfeststellung, offensichtliche falsche Normauslegung, Verstoss gegen Legalitätsprinzip
- Durchsetzung: BörA, SubVbe